

Name:

Partei Die Templer

Kurzbezeichnung:

Die Templer

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Postfach 60 01 05
06036 Halle**

Telefon:

(01 52) 09 88 72 58

Telefax:

-

E-Mail:

bundespartei@partei-die-templer.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 01.12.2022)

Name:

Partei Die Templer

Kurzbezeichnung:

Die Templer

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesausschuss:

Vorsitzender:

Lutz Kühlewein

Stellvertreter:

N.N.

Schatzmeister:

Georg Döderbeck

Beisitzer:

Martin Watzlawig

Landesverbände:

./.

Partei Die Templer

Satzung

(allgemeingültig für alle Gebietsverbände)

Satzung der Partei Die Templer

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der geschlechtlichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weiblich, männlich und divers

I. Grundlagen

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei Die Templer ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt die Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der religiösen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeglicher Art werden von der Partei kategorisch abgelehnt.
2. Die Partei Die Templer führt einen Namen und eine Kurzbezeichnung. Der Name lautet: Partei Die Templer.
3. Die offizielle Kurzbezeichnung für die Bundespartei und die Landesverbände lautet: Die Templer. Kreis- und Ortsverbände führen den Namen Partei Die Templer (Kurzbezeichnung ist dabei zulässig) mit dem Namenszusatz der jeweiligen Region.
Beispiel: Partei Die Templer-Zwickau oder Die Templer-Rendsburg.
4. Sitz der Partei ist Plauen/Sachsen.
5. Tätigkeitsgebiet der Partei ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Partei Die Templer ist eine Partei auf Grundlage des Grundgesetzes und des Parteiengesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie sieht sich verpflichtet, die im Parteiprogramm festgelegten Ziele mit demokratischen Mitteln und im Sinne des Grundgesetzes zu verwirklichen.
2. Die Partei wirkt an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit. Sie nimmt mit eigenen Wahlvorschlägen an den Wahlen in Bund und Ländern sowie gegebenenfalls in Kommunen teil.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ihre Grundsätze und Ziele anerkennt, das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
2. Wer nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, kann aufgenommen werden, wenn er nachweisbar seit mindestens zwei Jahren seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei der Partei Die Templer und bei einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei Die Templer widerspricht, ist unzulässig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch beim Bundesvorstand zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.
3. Jedes Mitglied wird grundsätzlich in dem niedrigsten vorhandenen Gebietsverband geführt. Sollte am Wohnsitz noch kein Gebietsverband bestehen, wird er solange in einer bestehenden Gebietsvereinigung geführt, bis ein eigener am Wohnsitz des Mitglieds gegründet wurde. Die Landesvorstände werden hierüber vom Bundesvorstand informiert.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Partei Die Templer besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
5. Die Gesamtmitgliederliste wird zentral beim Bundesvorstand verwaltet. Die Landesvorstände erhalten regelmäßig die aktualisierten Mitgliederlisten ihrer Landesverbände. Diese wiederum leiten entsprechend die Aktualisierungen an die untergliederten betroffenen Gebietsverbände weiter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod.
 - b. Austritt.
 - c. Ausschluss gemäß §8 dieser Satzung.
2. Der Austritt aus der Partei Die Templer ist jederzeit ohne Begründung möglich. Der Austritt muss in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) erfolgen. Eine mündliche Form ist nicht zulässig.
3. Ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits entrichteten Mitgliedsbeiträge oder Spenden resultiert daraus nicht und ist somit ausgeschlossen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Partei insbesondere durch die Teilnahme an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze sowie der satzungsgemäßen Bestimmungen aktiv mitzuwirken und hierbei seine Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechte auszuüben.
2. Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht.
3. In Organe und Gremien der Bundesvereinigung und ihrer Gebietsverbände können nur Mitglieder gewählt werden.
4. Mitglieder dürfen innerhalb der Parteiorganisation nicht mehr als zwei Vorstandsämter bekleiden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. die Grundsätze und das Programm der Partei zu vertreten,
 - b. Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen der Partei schädigen.
 - c. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen,
 - d. Änderungen seiner Mitgliedsdaten (Anschrift sowie Kontaktdaten) unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen.
2. Jedes Mitglied hat den beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a. Verwarnung.
- b. Verweis.
- c. Enthebung von einem Parteiamt.
- d. Ausschluss nach Maßgabe von Absatz 2.

Die Maßnahmen nach dem Buchstaben a und b können auf Antrag eines Landesvorstandes, sollte ein solcher nicht bestehen unmittelbar durch den Bundesvorstand, gegen jedes Mitglied verhängt werden. Über die Maßnahmen nach den Buchstaben c und d entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Näheres dazu regelt die Schiedsgerichtsordnung

2. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes.

3. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen unabdingbar machen, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Schiedsgerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Hierfür ist eine zwei Drittel Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes, die sich für einen Ausschluss ausspricht notwendig.

III. Gliederung der Organe

§ 9 Gliederung

1. Die Partei baut ihre gebietliche Gliederung so weit aus, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei gemäß §7 des Parteiengesetzes (PartG) möglich ist.

2. Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes der Bundesrepublik Deutschland gibt es nur einen Landesverband.

3. Soweit Absatz 1 dies erfordert, haben die Landesverbände Kreis-, Orts- und/oder Bezirksverbände zu bilden, soweit die entsprechenden Gebietskörperschaften in dem betreffenden Bundesland bestehen und in deren Gebiet Mitglieder wohnhaft sind. Die Grenzen dieser Verbände sind deckungsgleich mit den politischen Grenzen der betreffenden Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden.

§ 10 Aufgaben und Pflichten der Gliederungen

1. Die Landesverbände und ihre Untergliederungen sind verpflichtet alles zu tun um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

2. Verletzen Landesverbände, ihre Untergliederungen oder Organe diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die betroffenen Gebietsverbände bzw. Organe zur Einhaltung ihrer Pflichten aufzufordern. Er kann Ordnungsmaßnahmen gemäß § 22 verhängen.

3. Die Landesverbände sind verpflichtet in Wahlabreden oder gegebenenfalls Koalitionsverhandlungen mit anderen Parteien zu treten. Auf kommunaler Ebene können Untergliederungen der Landesverbände hingegen frei entscheiden.

Organe der Bundespartei und Ihrer Untergliederungen

§ 11 Organe

1. Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand.
2. Die Landesverbände verfügen über Vorstände und Landesparteitage.
3. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 12 Der Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei Die Templer. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Parteitag einzuberufen.
2. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
3. Ein ordentlicher Parteitag findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder einberufen. Sollte es zu einer Verlegung kommen, muss in gleicher Weise verfahren werden; hier jedoch unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung auf elektronischem Wege (E-Mail) ist zulässig. Sollte von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt sein, wird dieses auf postalischem Wege eingeladen.
4. Ein außerordentlicher Parteitag muss einberufen werden, wenn es das Parteiinteresse erfordert. Das ist der Fall, wenn drei Landesverbände die Einberufung schriftlich beantragen oder der Bundesvorstand hierüber einen Beschluss fasst. Bei der Einberufung ist entsprechend Absatz 3 zu verfahren, allerdings unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
5. Der Bundesvorsitzende eröffnet den Parteitag und initiiert die Wahl des Parteigremiums. Das Parteigremium besteht aus fünf Personen. Ihm obliegt die Leitung des Parteitages. Die Leitung kann auf andere Vorstandsmitglieder übertragen werden.

§ 13 Teilnahme-, Rede- und Stimmrecht

1. Jedes Mitglied kann als Gast an einem Bundesparteitag teilnehmen. Ein Rede- und Stimmrecht bekommt allerdings nur den stimmberechtigten Delegierten und den Mitgliedern des Bundesvorstandes zu. Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind im Falle eines Delegiertenparteitages nach Maßgabe des §9 Absatz 2 des Parteiengesetzes (PartG) nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
2. Ein Delegiertenparteitag wird ab einer Mitgliederzahl von 250 durchgeführt. Ansonsten bleibt der Bundesparteitag eine Mitgliederversammlung. Die Anzahl der stimmberechtigten Delegierten bemisst sich im Falle eines Delegiertenparteitages nach der Mitgliederzahl der jeweiligen Landesverbände. Sie beträgt ein Siebtel der Mitglieder eines jeden Landesverbandes. Die sich bei der Berechnung ergebenden Dezimalstellen werden aufgerundet.
3. Mitglieder an deren Wohnsitz noch kein Landesverband besteht, werden im Sinne von §4 Absatz 3 Satz 2 als einem bestehenden Landesverband zugehörig gewertet. Sie fließen insoweit in die Berechnung der Delegiertenzahl des Landesverbandes mit ein, in dem das Mitglied seinen Wohnsitz hat.
4. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden von den Landesverbänden nach Maßgabe dieser Satzung in der sich aus Absatz 2 ergebenden Anzahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt sind zudem:
 - a. die Landesvorstandsmitglieder.
 - b. die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

6. Die Delegierten haben ihr Stimmrecht frei auszuüben und sind dabei nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 14 Anträge zum Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag entscheidet nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge.
2. antragsberechtigt sind:
 - a. mindestens fünf stimmberechtigte Delegierte des Bundesparteitages gemeinsam,
 - b. der Bundesvorstand,
 - c. jeder Landesparteitag,
 - d. jeder Landesvorstand,
 - e. jede Mitgliederversammlung nachgeordneter Gebietsverbände, sofern vorhanden.
3. Anträge müssen bis spätestens drei Wochen – im Falle eines außerordentlichen Parteitages eine Woche – vor Beginn des Bundesparteitages bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen sein. Die Einreichung kann auf postalischem oder elektronischem Wege erfolgen.
4. Initiativanträge können von mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten gemeinsam gestellt werden. Abwahanträge gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, Änderungen der Satzung einschließlich ihrer Nebenordnungen, sowie Auflösungs- und Verschmelzungsanträge können nicht Gegenstand von Initiativanträgen sein.

§ 15 Aufgaben des Bundesparteitages

1. Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
2. Der Bundesparteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Parteigremiums,
 - b. Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits-, Rechenschafts- und Rechnungsprüfungsberichte der Rechnungsprüfer bzw. des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. Wahl und Abwahl des Bundesvorstandes,
 - d. Wahl der/des Rechnungsprüfer/s ggf. der Stellvertreter,
 - e. Wahl von Kandidaten zu Europawahlen, Bundestagswahlen nach näherer Maßgabe des Bundeswahlgesetzes (§21 Absatz 1 i.V.m. §27 Absatz 5 Bundeswahlgesetz) bzw. des Europawahlgesetzes (§10 Europawahlgesetz),
 - f. Beschlussfassung über Anträge der Delegierten und des Bundesvorstandes,
 - g. Beschlussfassung über bundespolitische Ausrichtung, Leitsätze und Programm der Partei Die Templer,
 - h. Beschlussfassung über die Durchführung einer Urabstimmung,
 - i. Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung sowie Schiedsgerichtsordnung,
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung.

§ 16 Beschlussfassung des Bundesparteitages

1. Der Bundesparteitag ist beschlussfähig, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde. Dies wird durch den/die Bundesvorsitzenden überprüft und festgestellt.
2. Der Bundesparteitag fasst seine Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Über die Beschlüsse des Bundesparteitages ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Parteigremium zu unterzeichnen ist. Es soll möglichst detailliert den Verlauf und den Inhalt des Bundesparteitages wiedergeben.

§ 17 Der Bundesvorstand

1. Die Leitung der Partei Die Templer obliegt dem Bundesvorstand. Dieser besteht aus:
 - a. zwei Vorsitzenden (Doppelspitze),
 - b. bis zu vier stellv. Vorsitzenden (mindestens jedoch ein Stellvertreter),
 - c. ggf. einem Generalsekretär (nicht zwingend erforderlich),
 - d. ggf. einem stellv. Generalsekretär (nicht zwingend erforderlich),
 - e. bis zu vier Bundesschatzmeistern (mindestens jedoch ein Bundesschatzmeister),
 - f. bis zu acht Beisitzern (mindestens jedoch einem Beisitzer als Stellvertreter- mit Beraterfunktion für alle Vorstandsbereiche),
2. Der Bundesvorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr vom Bundesparteitag gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode, ist dieses Amt durch Nachwahlen auf dem nächsten Bundesparteitag neu zu besetzen. Stellvertreterpositionen können durch Wahl auf dem nächstfolgenden Bundesparteitag neu besetzt werden. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.
4. Der Bundesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (§2 Absatz 3 Satz 1 PartG) nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.

§ 18 Aufgaben des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand leitet die Bundesvereinigung und führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. die Vorbereitung und Einberufung von Bundesparteitagen,
 - b. die Berichterstattung über die Tätigkeit der Partei Die Templer auf den Parteitagen,
 - c. die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und den Entwurf eines Haushaltsplans sowie deren Vorlage an den Bundesparteitag,
 - d. die Koordinierung der politischen Ausrichtung und Erarbeitung eines bundesweiten politischen Programms,
 - e. die Vorbereitung und Vorstellung von Kandidaten zu Bundestagswahlen,
 - f. die Koordination der politischen Sach- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. die Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Landesverbänden,
 - h. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gemäß §8 Absätze 1 und 3 sowie §22 Absatz 3,
 - i. die Einleitung der Gründung von weiteren Landesvereinigungen,
 - j. die Aufnahme von Mitgliedern, sofern diese Aufgabe nicht den Landesvorständen delegiert wurde,
 - k. die laufende Geschäftsführung,
 - l. die Führung der Gesamtmitgliederliste.
 2. Die Bundesvorsitzenden, die stellv. Vorsitzenden und der/die Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes vertreten die Bundespartei gemeinsam nach außen und sind gemeinsam zeichnungsberechtigt gemäß §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
 3. Der ggf. gewählte Generalsekretär und sein ebenfalls ggf. gewählter Stellvertreter sind, (wenn es erforderlich wird,) Leiter der Verwaltung der Partei Die Templer und Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiter (wenn vorhanden). Während der Vorstand der Partei wichtige Grundsatzentscheidungen trifft, ist der Generalsekretär zuständig für das Tagesgeschäft mit beratender Funktion.
 4. Für die Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.
- Wahlen und Kandidatenaufstellung

§ 19 Wahlen

1. Die Wahlen des Parteigremiums, des Bundesvorstandes, der Rechnungsprüfer und der Kandidaten zu Bundestagswahlen sind geheim.
2. Die Bundesvorsitzenden, ihre Stellvertreter und die Schatzmeister werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die sonstigen Personalwahlen (Beisitzer, Mitglieder des Parteigremiums, Rechnungsprüfer und Kandidaten zu Bundestagswahlen) erfolgen in einem Wahlgang.
3. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

Diese Regelung gilt ebenso für die Landesverbände und ihre Untergliederungen.

§ 20 Kandidatenaufstellung

1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zum Bundestag gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die für die Partei Die Templer allgemeingültige Bundessatzung.
2. An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Eine ausreichende Vorstellung der Bewerber ist vorzunehmen.

§ 20 Kandidatenaufstellung

1. Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zum Bundestag gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie die für die Partei Die Templer allgemeingültige Bundessatzung.
2. An der Kandidatenaufstellung können nur Mitglieder mitwirken, die in dem jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Eine ausreichende Vorstellung der Bewerber ist vorzunehmen.

VI. Urabstimmung

§ 21 Urabstimmung

1. Zur Klärung von politischen und organisatorischen Sachfragen kann unter sämtlichen Mitgliedern der Partei Die Templer eine Urabstimmung durchgeführt werden, sofern diese nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere für die nach den gesetzlichen Vorschriften dem Parteitag zugewiesenen Beschlussfassungen. Die abzustimmenden Fragen sind mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Die Antwortmöglichkeiten müssen alternativ formuliert sein und auch eine grundsätzliche Ablehnung ermöglichen.
2. Urabstimmungen werden durchgeführt:
 - a. auf Beschluss des Bundesparteitages,
 - b. auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Mitglieder.
3. Der Bundesvorstand hat die abzustimmende Fragestellung den Mitgliedern auf postalischem oder elektronischem Wege (E-Mail) mitzuteilen. Im Anschluss hat er die Stimmzettel per Post zu versenden. Hierbei ist eine Rücklaufzeit von einem Monat zu beachten
4. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Bundessatzung oder das Gesetz keine abweichende Mehrheit erforderlich macht.

VII. Maßnahmen gegen Gebietsverbände, Schiedsgerichtsbarkeit

§ 22 Maßnahmen gegen Gebietsvereinigungen

1. Gegen Gebietsvereinigungen und Organe der Partei Die Templer können Ordnungsmaßnahmen erfolgen, wenn diese gegen Satzungsbestimmungen oder

Parteigrundsätze in grober Art und Weise verstoßen oder Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführen.

2. Für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen ist der Bundesvorstand zuständig, sollte sich die Maßnahme gegen eine Untergliederung eines Landesverbandes richten, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand.

3. Folgende Maßnahmen können verhängt werden:

a. Verwarnung, ggf. mit der Anordnung, innerhalb einer genannten Frist eine bestimmte Maßnahme durchzuführen

b. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei Die Templer auch:

die Auflösung oder der Ausschluss von Gebietsverbänden und

die Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von Vorständen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes oder des Mitglieds, die schnellstmöglich zu erfolgen hat, kann

Parteimitgliedern die kommissarische Wahrnehmung der jeweiligen Aufgaben übertragen werden.

Die Maßnahmen nach Buchstaben a und b bedürfen der Bestätigung durch den nächsten stattfindenden Bundesparteitag. Wird die Bestätigung verweigert, treten die Maßnahmen außer Kraft.

4. Gegen Maßnahmen nach Absatz 3 kann die betroffene Gebietsvereinigung bzw. das Organ das Bundesschiedsgericht anrufen.

§ 23 Schiedsgericht und schiedsgerichtliches Verfahren

1. Bei den Landesverbänden sind Landesschiedsgerichte zu bilden. Die Berufung an das Bundesschiedsgericht wird gewährleistet. Die Aufgaben der Schiedsgerichte sind:

a. die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder von Gebietsvereinigungen untereinander oder mit einzelnen Mitgliedern, soweit dadurch das Parteiinteresse berührt wird,

b. die Beilegung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung der Partei Die Templer,

c. die Festsetzung bzw. endgültige Entscheidung von bzw. über Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsvereinigungen, Organe und Mitglieder.

2. Die Entscheidungen der Schiedsgerichte sind schriftlich zu begründen und den Betroffenen zuzustellen.

3. Näheres über die Durchführung von Schiedsverfahren regelt die Schiedsgerichtsordnung.

VIII. Finanzen

§ 24 Finanzen

1. Die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

2. Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres Rechenschaft abzulegen. Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist ein Rechenschaftsbericht zu erstellen. Für diese Rechenschaftslegung gelten die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG).

3. Die Rechenschaftsunterlagen sind den vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern vorzulegen. Diese erstellen bis zum 15. April eines jeden Kalenderjahres einen Prüfbericht über die Rechenschaftslegung des Vorjahres.

4. Der Rechenschaftsbericht der Partei wird vom Bundesschatzmeister unterzeichnet. Bis zu einem jährlichen Gesamteinnahmebetrag aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen und

Spenden von nicht mehr als 5.000,- € reicht es aus, wenn der oder die von dem Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfer den Rechenschaftsbericht prüfen und entsprechend neben dem Bundesschatzmeister unterzeichnen. Ab einem jährlichen Gesamteinnahmebetrag über 5.000,- € muss zur Prüfung des Rechenschaftsberichts ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§29,30,31 des Parteiengesetzes (PartG) zur Prüfung hinzugezogen werden.

5. Der geprüfte Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages zu übersenden

6. Die Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung. Die Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes (PartG) in ihrer jeweils geltenden Fassung werden in die Beitrags- und Finanzordnung der Partei inkorporiert (angegliedert) und sind in etwaigen Konfliktfällen vorrangig.

IX. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 25 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung der Partei Die Templer können nur von einem Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen.

2. Einer Satzungsänderung geht ein Antrag zuvor, der mindestens zwei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingereicht werden muss.

§ 26 Auflösung und Verschmelzung der Partei

1. Über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei Die Templer entscheidet der Bundesparteitag mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Die Urabstimmung muss durch Briefwahl erfolgen, wobei eine Rücklaufzeit von einem Monat zu berücksichtigen ist, bis die Stimmen beim Bundesvorstand eingegangen sein müssen. Die Anzahl des Rücklaufs der abgegebenen Stimmen ist bindend.

2. Bei Auflösung der Partei Die Templer fällt das Parteivermögen an eine von dem Bundesparteitag mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Organisation (Stiftung, Verein) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für soziale oder wissenschaftliche Zwecke. Sofern der Bundesparteitag nichts anderes bestimmt, sind die Bundesvorsitzenden und deren Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Gründung von Landesvereinigungen

§ 27 Konstituierung neuer Landesvereinigungen

1. Mitglieder aus Bundesländern, in denen noch kein Landesverband besteht, wirken auf die Gründung eines solchen hin. Sobald mindestens sieben Mitglieder in diesem Bundesland bestehen, kann der Bundesvorstand die Konstituierung einer Landesvereinigung einleiten.

2. Organisation und Finanzierung der Konsolidierung obliegen den gründungsbereiten Mitgliedern, ebenso die öffentliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Gründungsversammlung. Zur Gründungsversammlung ist ein Mitglied des Bundesvorstandes zu laden.

XI. Schlussbestimmungen

§ 28 Schlussbestimmungen

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss durch den Bundesparteitag vom 13.04.2019 am 14.04.2019 in Kraft.

Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz oder den Wahlgesetzen, so gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze.

Beitrags- und Finanzordnung der Partei Die Templer

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren aufzustellen. Die Finanzpläne müssen den im Voraus geschätzten jährlichen Finanzbedarf erkennen lassen und einen jeweiligen Deckungsvorschlag geben.

Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

§ 2 Haushaltsplanung

Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen (Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr). Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Geschäftsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne liegt bei den Vorständen.

Die beschlossenen Haushaltspläne werden den Bundes- bzw. den Landesparteitagen zur Kenntnis gegeben.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§ 3 Grundsätze

Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§ 4 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften zu entrichtende Geldleistungen.

Mandatsträgerbeiträge sind Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet.

Zu den Spenden gehören alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Hierzu zählen:

Sonderleistungen,

Sammlungen,

Sachspenden und

Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 5 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder eine seiner Gliederungen sind Spenden.

Spenden können als Geld- oder Sachspende sowie durch Verzicht auf eine vertragliche Forderung geleistet werden.

§ 6 Entgegennahme und Verteilung von Spenden

Zur Entgegennahme von Spenden sind der Bundesverband und die Landesverbände berechtigt.

Spenden sind grundsätzlich an den Bundesverband zu übergeben, der dann für eine ordnungsgemäße Verteilung (in den untergliederten Verbänden) Sorge trägt.

Eine Spende gilt als von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich des Bundesschatzmeisters oder des jeweiligen Landesschatzmeisters gelangt ist.

Ist eine Spende von einem Mitglied empfangen worden, ist es verpflichtet, diese unverzüglich an den Bundesschatzmeister oder den für das Mitglied zuständigen Landesschatzmeister weiterzuleiten.

Die Spenden gehen an den tatsächlichen Empfänger. Ist der tatsächliche Empfänger eine Gebietsvereinigung, die durch die Bundessatzung nicht zur Entgegennahme berechtigt ist, geht die Spende an den übergeordneten Landesverband. Hat der Spender einen anderen als Empfänger genannt, so ist der Spendenbetrag umgehend an diesen weiterzuleiten. Die Zentrale Verwaltung und ordnungsgemäße Verteilung erfolgt über den Bundesverband. Der Bundesverband hat über jede Spende (die Höhe der Spende, den Namen des Spenders sowie den Begünstigten Verband) Buch zu führen.

§ 7 Unzulässige Parteispenden

Spenden, die nach § 25 Absatz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder – in rechtlich nicht unmittelbar zu klärenden Fällen – unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

III. Beitragsordnung

§ 8 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Freistellungen für besonders aktive Mitglieder, für einen bestimmten Zeitraum aus privat-wirtschaftlichen Gründen sind unter der Voraussetzung eines Beschlusses des Bundesvorstandes zulässig. Gleiches gilt für Mitglieder, die über ihren normalen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig Sachspenden in Form von Werbematerialien, Arbeitsmitteln und sonstiger für die Partei relevante Mittel zur Verfügung stellen. Dabei muss jedoch die Höhe der Spende regelmäßig höher liegen als der reguläre monatliche Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt:

Monatliche Einkünfte Netto / Monatlicher Beitrag in Euro

- 1.499,- € / 5,00

1.500,- € - 1.999,- € / 10,00

2.000,- € - 2.999,- € / 20,00

3.000,- € - 3.999,- € / 30,00

ab 4.000,- € / 50,00

Eine Änderung der dem Beitragssatz zugrunde liegenden persönlichen Verhältnisse sind dem Bundesvorstand zur Anpassung der Beitragshöhe unverzüglich schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

Die Beitragssätze sind Mindestbeiträge. Mitglieder können nach eigenem Ermessen auch höhere Beiträge zahlen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Eine Vorauszahlung für mehrere Monate ist möglich.

§ 9 Erhebung der Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden zentral vom Bundesvorstand erhoben, auch für die Gebietsverbände.

§ 10 Aufteilung der Beitragsanteile

Die eingehenden Mitgliedsbeiträge gehen zu 100 Prozent an den Bundesverband. Er verteilt die Beiträge nach der Notwendigkeit und unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Mittel, an die untergliederten Verbände der Partei. Auf die untergliederten Verbände entfallen maximal 50 Prozent der Mitgliedsbeiträge. Die anderen Mitgliedsbeiträge verbleiben bei dem Bundesverband für alle die Bundespartei betreffenden Zwecke.

Über die Verteilung der Mitgliedsbeiträge auf die untergliederten Verbände, findet im Vorfeld eine Beratung zwischen dem Bundesverband und dem begehrenden Vorstand des untergliederten Verbandes statt. Kreis-, Orts- und Bezirksverbände beraten vorab mit dem für sie zuständigen Vorstand des Landesverbandes über die Notwendigkeit. Die Zustimmung des Landesverbandes ist schriftlicher Bestandteil des Begehrens und unabdingbar.

Der Bundesschatzmeister fertigt zu den Stichtagen 15. Januar und 15. Juli Aufstellungen über die Beitragseingänge unter Nennung der Mitgliedsnamen, geordnet nach Landes- und nachgeordneten Gebietsverbänden. Er leitet die Aufstellungen unverzüglich an die jeweiligen Gebietsverbände weiter und veranlasst daraufhin die Weiterleitung der Beitragsanteile an die Landesverbände.

Mitgliedsbeiträge, die irrtümlich an Gebietsverbände gezahlt wurden, sind unverzüglich unter Nennung des Mitglieds in voller Höhe an den Bundesverband weiterzuleiten. Diese irrtümlichen Beitragseingänge dürfen bei den Gebietsverbänden nicht unter „Mitgliedsbeiträge“ gebucht werden, sondern als „Verbindlichkeiten gegenüber dem Bundesverband“.

§ 11 Mandatsträgerbeiträge

Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen sollen Mandatsträger einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag an den jeweils zuständigen Landesverband entrichten.

Höhe und nähere Modalitäten handeln die Mandatsträger mit den jeweiligen Landesschatzmeistern bei Beginn ihrer Amtsperiode aus.

Die Mandatsträgerbeiträge sind in der Buchführung gesondert zu erfassen.

§ 12 Verletzung der Beitragspflicht

Ein Mitglied befindet sich mit seiner Beitragspflicht in Verzug, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht zur Fälligkeit entrichtet wurde.

Befindet sich ein Mitglied mehr als zwei Monate in Verzug, ist es schriftlich zu mahnen.

Dem Mitglied ist eine angemessene Frist zur Zahlung zu setzen. Unterbleibt die Zahlung weiterhin, ist eine zweite Mahnung auszusprechen und die Mitgliedschaft kommt zum Ruhen.

Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, wird dies als Austrittserklärung gewertet. Das Mitgliedsverhältnis wird sodann aufgelöst.

§ 13 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Landesverbände verfügen über keine eigenen Finanz- und Beitragsordnungen.

IV. Aufwandsentschädigungen

§ 14 Aufwandsentschädigungen

Den Parteimitgliedern können auf Antrag Kosten erstattet werden, die entstanden sind infolge:

der Ausübung eines Amtes, in das sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan gewählt wurden (z.B. Vorstandsämter oder Mitgliedschaft in einem Schiedsgericht) oder der Wahrnehmung eines Mandates, das ihnen von einem satzungsgemäßen Parteiorgan erteilt wurde bzw. das sie von Amtes wegen wahrnehmen oder der Erfüllung einer Aufgabe, mit der sie von einem satzungsgemäßen Parteiorgan beauftragt wurden (z.B. Kandidatur für ein politisches Mandat).

Zuständig für die Aufwandsentschädigung ist der jeweils auftraggebende Verband.

V. Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich

§ 15 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

Der Bundesvorstand, die Landesverbände und deren Untergliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

Der Bundesschatzmeister legt dem Bundesvorstand jährlich den Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor. Der Bundesvorstand beschließt über diesen Rechenschaftsbericht. Er legt hierdurch wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen Rechenschaft über die Verwendung und Herkunft der Mittel sowie des Vermögens der Partei zum Ende des Rechnungsjahres ab.

Der Rechenschaftsbericht muss den Vorgaben des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechen und wird vom Bundesschatzmeister unterzeichnet.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen.

Der Bundesvorstand legt den von ihm beschlossenen Rechenschaftsbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer dem Bundesparteitag vor.

Die Landesvorstände und die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Sie leiten ihre Rechenschaftsberichte jeweils zum Stichtag 31. Juli des Folgejahres an den Bundesvorstand weiter, der sie in dem Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei bis zum Stichtag 30. August des Folgejahres zusammenfasst.

Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§ 16 Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundespartei regelt im Benehmen mit den Landesverbänden den parteiinternen Finanz-
ausgleich nach § 22 des Parteiengesetzes.

§ 17 Prüfungswesen

Der Bundesverband, die Landesverbände und deren Untergliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen. Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 und §§ 29 bis 31 des Parteiengesetzes.

Den Rechnungsprüfern sind ausnahmslos alle für die ordnungsgemäße Prüfung notwendigen Unterlagen vollständig vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben ein Auskunftsrecht (und die -pflicht) gegenüber den Schatzmeistern der jeweiligen Gliederung. Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 18 Rechte der Schatzmeister

Die Schatzmeister der Bundespartei und der Landesverbände vertreten ihre Verbände innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Der § 18 Absatz 2 der Bundessatzung bleibt hierdurch unberührt.

Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 19 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit gegen diese ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Untergliederungen mit

Forderungen an die Partei oder an eine ihre Untergliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21 Schlussbestimmungen

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Gliederungen der Partei Die Templer. Sie geht allen nachrangigen Finanz- und Beitragsordnungen vor.

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Beschluss durch den Bundesparteitag vom 13.04.2019 am 14.04.2019 in Kraft.

Befinden sich Bestimmungen dieser Satzung nicht in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz oder den Wahlgesetzen, so gelten die Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Wahlgesetze.

Schiedsgerichtsordnung der Partei Die Templer

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei Die Templer sind Schiedsgerichte im Sinne des § 14 des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei Die Templer und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind

- a) die Landesschiedsgerichte und
- b) das Bundesschiedsgericht.

§ 3 Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.

Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre und beginnt am Tag nach der Wahl.

Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen der Besorgnis der Befangenheit gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend.

§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Landesschiedsrichter und zwei Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Landesschiedsrichters .

Der Landesschiedsrichter sollte die Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes besitzen oder zumindest juristische Vorkenntnisse haben (ist nicht bindend erforderlich, jedoch wünschenswert).

§ 5 Geschäftsleitung

Dem Landesschiedsrichter obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, bzw. im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Landesschiedsrichter .

§ 7 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Landesschiedsrichters .

Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die

Aktenordnung der vom Landesschiedsrichter des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Landesschiedsrichter des Landesschiedsgerichts vorliegt.

Alle Vorgänge insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Landesschiedsrichter .

Der Landesschiedsrichter kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Landesverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1.

§ 8 Bundesschiedsgericht

Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Bundesschiedsrichter und zwei Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.

Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.

Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Bundesschiedsrichter.

Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.

Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Bundesschiedsrichters.

§ 9 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über:

die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, sonstige Streitigkeiten

des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,

unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist, Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes, sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.

Der § 4 Absatz 3 Satz 3 der Bundessatzung gilt auch für die Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte entsprechend.

§ 10 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über:

Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,

die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,

sonstige Streitigkeiten der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist, Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,

sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Absatz 1 Buchstabe e Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 Antragsrecht

Antragsberechtigt in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen sind:

der Bundesvorstand,

der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat, ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,

wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein.

Antragsberechtigt in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen sind:

der Bundesvorstand,

jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,

in allen übrigen Verfahren:

der Bundesvorstand,

der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,

jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagebschlüssen ist nur binnen eines Monats nach

Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat.

Die

Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 13 Verfahrensbeteiligte

Verfahrensbeteiligte sind:

Antragsteller,

Antragsgegner,

Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.

Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet.

Er

kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 Einleitung des Verfahrens

Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Schiedsrichter vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.

Nach Weisung des Schiedsrichters wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.

Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Schiedsrichter unter Ansehen des Falles abweichend festgesetzt werden.

Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.

Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt.

§ 17 Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines

Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 Schriftsätze

Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts eingereicht werden.

Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 Weiteres Verfahren

Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Schiedsrichter die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatler.

Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 Verfahrensentscheidung

Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.

Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.

Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.

Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.

Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.

Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen

Termin bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.

Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten. Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden, oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 22 Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 23 Einstweilige Anordnungen

Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

Zur Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 24 Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 25 Rechtsmittelbelehrung

Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

III. Schlussbestimmungen

§ 26 Kosten

Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.

Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

§ 27 Schlussbestimmungen

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

Diese Schiedsgerichtsordnungsänderung tritt mit dem Beschluss durch den Bundesparteitag vom 30.08.2020 am 31.08.2020 in Kraft.

Die Templer

Parteiprogramm Copyright©

Inhalt:

1.0 Menschlichkeit/ Humanität

- 1.1 Wir setzen uns ein für die Einführung eines solidarischen Grundeinkommens (SGE)!
- 1.2 Wir setzen uns ein für mehr staatliche Unterstützung von Familien mit Kindern und Kinderwünschen!
- 1.3 Wir setzen uns ein für das Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs nach dem 3. Monat (Ausnahme medizinische Gründe)!
- 1.4 Wir setzen uns ein für eine würdige und gerechte Mindestrente!
- 1.5 Wir setzen uns ein für ein neues Gesundheitssystem!
- 1.6 Wir setzen uns ein für einen höheren gerechten Mindestlohn!
- 1.7 Wir setzen uns ein für chemiefreie Lebensmittel und günstiges Wasser!
- 1.8 Wir engagieren uns für freie und erneuerbare Energien, effektiven Umweltschutz sowie günstigere Energiepreise!
- 1.9 Wir setzen uns ein für mehr Tierschutz und die Abschaffung sämtlicher Tierversuche!
- 1.10 Wir setzen uns ein für das Verbot der Schächtung von Tieren!
- 1.11 Wir setzen uns ein für die Abschaffung der Hundesteuer bei gleichzeitiger Erhöhung der Strafen bei Verunreinigung des öffentlichen Raumes durch Hundekot!
- 1.12 Wir setzen uns ein für die uneingeschränkte Gleichstellung von Mann und Frau sowie von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Ausrichtung!
- 1.13 Wir treten ein für die Legalisierung von Cannabis für alle Menschen in Deutschland!
- 1.14 Wir setzen uns ein für mehr Unterstützung und Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen sowohl vom Staat, als auch von den Krankenkassen!

2.0 Zusammenhalt/ Solidarität

- 2.1 Wir machen uns stark für ein neues Pflegesystem und bessere Löhne für Pflegekräfte sowie die Abschaffung der Pflegeberufekammer!
- 2.2 Wir machen uns stark für leistungsgerechte Honorare und bessere staatliche Unterstützung für Ärzte!
- 2.3 Wir machen uns stark für bessere Arbeitsbedingungen für unsere Polizisten!
- 2.4 Wir machen uns stark für eine sofortige Beendigung sämtlicher Auslandseinsätze und die Rückkehr unserer Soldaten!
- 2.5 Wir machen uns stark für den Aus- und Aufbau (Auf- und Ausbau) unserer Feuerwehr!
- 2.6 Wir machen uns stark für das Streikrecht für Beamte!
- 2.7 Wir machen uns stark für einen einjährigen Bürgerdienst (Zivil-, Wehrdienst oder Feuerwehr)!
- 2.8 Wir machen uns stark für leistungsgerechte Gehälter für Politiker sowie die Abschaffung der Diäten!
- 2.9 Wir machen uns stark für bessere Kinder- und Jugendarbeit von staatlicher Seite!
- 2.10 Wir machen uns stark für den Schutz von mittelständischen Unternehmen!
- 2.11 Wir machen uns stark für ein Ende der Leiharbeit, Tagelöhne und 1 Euro Jobs!
- 2.12 Wir machen uns stark für die Anpassung aller Berufe an das Bildungs- und Finanzsystem!

3.0 Zugehörigkeit/ Nationalität

- 3.1 Wir setzen uns ein für eine neue Ausländer- und Asyl-/ Flüchtlingspolitik!
- 3.2 Wir setzen uns ein für ein bundesweit einheitliches und strukturiertes Bildungssystem!
- 3.3 Wir setzen uns ein für ein zielgerichtetes Rechtssystem!
- 3.4 Wir setzen uns ein für günstigere, einheitliche Mieten!
- 3.5 Wir setzen uns ein für die Abschaffung der Rundfunkgebühren!
- 3.6 Wir setzen uns ein für den Stopp von Waffenexporten!
- 3.7 Wir setzen uns dafür ein, dass das Bargeld als Zahlungsmethode geschützt wird!
- 3.8 Wir machen uns stark für die staatliche Kontrolle aller Banken und wollen volle Transparenz!
- 3.9 Wir machen uns stark für eine bessere Infrastruktur und ein Ende der Privatisierung in der Bundesrepublik Deutschland!
- 3.10 Wir machen uns stark für die Abschaffung der Zwangsgebühren bei kommunalen Wohnungsgesellschaften für Rundfunk- Fernseh- und Telekommunikationsanbieter!

4.0 Innere Sicherheit

- 4.1 Wir fordern die Absenkung der Strafmündigkeit auf das vollendete 12. Lebensjahr
- 4.2 Wir stehen für bessere Arbeitsbedingungen sowie für eine bessere Bezahlung für Polizei, Bundespolizei, Zoll und weitere Behörden im Zuständigkeitsbereich für die Innere Sicherheit Deutschlands.
- 4.3 Private Sicherheitsdienste sollen verstärkt im Bereich der Inneren Sicherheit Deutschlands einbezogen werden (z. B. Übernahme des Schutzes von besonders gefährdeten Objekten durch staatliche Beileihung).
- 4.4 Länderpolizei, Bundespolizei, Zoll, Private Sicherheitsdienste, Zivilschutz/Katastrophenschutz
- 4.5 Wir setzen uns für die Reformierung des Justizsystems ein.

5.0 Waffenrecht

- 5.1 Wir treten dafür ein, dass deutsche Waffenrecht NICHT durch die Europäische Union in Brüssel bestimmen zu lassen, sondern die Gesetzgebung ausschließlich in der Kompetenz des jeweiligen Mitgliedslandes der Europäischen Union zu belassen (weniger Brüssel ist mehr).
- 5.2 Wir treten dafür ein, dass das Recht auf (Schuss)Waffenerwerb als Grundrecht eines jeden volljährigen- zuverlässigen- gesetzestreuen- Bürger im Grundgesetz aufgenommen wird.
- 5.3 Wir stehen für die Freigabe der Ausbildung im Verteidigungsschießen.
- 5.4 Wir treten für eine Waffenführerlaubnis von erwerbserlaubnispflichtigen Schusswaffen durch Waffenschein für zuverlässige, in der Persönlichkeit geeignete und gesetzestreue Bürger ab 21 Jahre zum Bedürfnis der Selbstverteidigung bzw. des Selbstschutzes ein.
- 5.5 Wir beabsichtigen, dass durchzuführende waffenrechtliche Regelüberprüfungen auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung, sowie Lagerungskontrollen zukünftig für den legalen Waffenbesitzer kostenlos erfolgen.
- 5.6 Wir treten dafür ein, dass (wie durch den EU - GUN BAN geplant) altertümliche Schusswaffen (z. B. Vorderladerwaffen etc.) und Salutwaffen weiter frei ab 18 Jahren erworben werden dürfen und nicht erlaubnispflichtig werden oder gar als verbotene Waffen eingestuft werden.
- 5.7 Jäger

5.8 Sportschützen

5.9 Sammler

Präambel:

Unsere Politik treibt eine Spaltung der Gesellschaft immer weiter voran. Mittlerweile gibt es keine Parteien mehr, die sich politisch mittig einordnen. Wir möchten dieser gesellschaftlichen Spaltung entgegenwirken und somit Politik für jedermann gestalten.

1.0 Menschlichkeit/ Humanität



Für uns ist es als politische Partei wichtig, die Menschlichkeit nicht nur zu wahren, sondern auch in den Vordergrund zu stellen. Die Armut in unserem Land nimmt stetig zu. Bereits jetzt leben 15 Millionen Menschen am Existenzminimum. Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, wieder Gerechtigkeit und Menschlichkeit in dieses Land zu bringen, sämtliche Systeme neu zu ordnen und den Menschen ein würdiges Leben zu gewährleisten.

1.1 Wir setzen uns ein für die Einführung eines solidarischen Grundeinkommens (SGE)!



Das solidarische Grundeinkommen soll dazu dienen, dass Menschen wieder ausreichend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und motiviert werden, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Wir setzen uns ein für dieses Einkommen für Menschen mit deutscher Staatsbürgerschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und anspruchsberechtigt sind. Die Krankenversicherung trägt bei Arbeitslosigkeit der Staat.

Vorteile des solidarischen Grundeinkommens:

Niedrige Renten werden durch das solidarische Grundeinkommen erheblich aufgestockt.

Wir bekämpfen dadurch die wachsende Altersarmut in Deutschland.

Das Volk erreicht durch das Grundeinkommen finanzielle Unabhängigkeit.

Familien können sich auf die Kinderplanung konzentrieren und müssen keine finanziellen Ängste mehr haben.

Wir setzen uns durch die Einführung des solidarischen Grundeinkommens für ein würdevolles Leben ein.

Das Gesundheitssystem wird entlastet.

Unattraktive Berufe, die aufgrund schlechter Bezahlung vom Aussterben bedroht sind, werden dadurch wieder attraktiver.

1.2 Wir setzen uns ein für mehr staatliche Unterstützung von Familien mit Kindern und Kinderwünschen!



Es gibt immer mehr ältere Menschen und immer weniger Nachwuchs. Der Grund ist einfach: Zu wenig Zeit und zu wenig Geld, um ein Kind zu unterhalten. Wir möchten dies ändern, da Kinder unsere Zukunft sind!

Wir wollen Familien mit Kindern und Kinderwünschen wie folgt unterstützen:

- Einführung des solidarischen Grundeinkommens,
- Bedarfsgerechte Erhöhung des Kindergeldes,
- Vergünstigungen bei Freizeitaktivitäten jeglicher Art für Familien.
- Wir wollen kostenlose Kitaplätze und praxisnahe Öffnungszeiten für Berufstätige schaffen.

Welche Voraussetzung brauchen Familien zur staatlichen Familienunterstützung?

Mindestens ein Elternteil muss die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und mit den Kindern in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sein. Alleinstehende Mütter und Väter sind dabei besonders zu berücksichtigen. Eine Zahlung von Kindergeld für im Ausland lebende Kinder ist ausgeschlossen.

Umsetzung:

Um kostenlose Kindergärten und Kitaplätze anbieten zu können, müssen wir diese verstaatlichen! Dies hat einen weiteren Vorteil. Die Erzieher und Betreuer erhalten ihre Löhne vom Staat und sind nicht mehr auf die stagnierenden Löhne der privaten Wirtschaft angewiesen.

1.3 Wir setzen uns ein für das Verbot eines Schwangerschaftsabbruchs nach dem 3. Monat (Ausnahme medizinische Gründe)



Es ist immer eine schwerere Entscheidung, für oder gegen ein Kind. Es gibt Familien, die sich bewusst für oder gegen ein Kind entschließen. Gerade in der heutigen Leistungsgesellschaft fällt es immer mehr Menschen schwer, solch eine Entscheidung zu treffen. Nicht selten passiert es, dass sich Paare gegen ein Kind aussprechen, Verhütungsmittel jedoch unwirksam sind oder aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Anwendung kommen können. Dahingehend muss der Gesetzgeber die Möglichkeit bieten, eine Schwangerschaft ohne wenn und aber abzubrechen. Gleiches gilt bei ungewollter Schwangerschaft durch Gewalteinwirkung (Vergewaltigung). Auch sollte dies alleiniges Recht der Frau sein, darüber zu befinden. Heute bedarf es immer einem Beratungsgespräch, was nicht selten dazu führt, dass Frauen ein schlechtes Gewissen plagt und sie trotz aller Umstände dann Kinder bekommen. Der Staat sollte kein Anrecht haben, sich in diese Angelegenheit einzumischen. Die Entscheidung muss einzig und allein bei der Frau liegen. Ein Schwangerschaftsabbruch nach dem 3. Monat hingegen sollte jedoch nur unter dem medizinischen Aspekt durchgeführt werden dürfen.

1.4 Wir setzen uns ein für eine würdige und gerechte Mindestrente!



Früher war die Rente der ersehnte Lohn für harte Arbeit. Heute müssen immer mehr Rentner zum Überleben Pfandflaschen sammeln und von staatlicher Unterstützung leben. Das ist keine Würde nach dem deutschen Grundgesetz Artikel 1!

Wir fordern eine faire, gerechte und würdevolle Rente nach 40 Jahren Arbeitsleistung.

Wir wollen das Renteneintrittsalter senken. Um der Altersarmut in Deutschland wirkungsvoll entgegenzuwirken, fordern wir eine Mindestrente. Die Höhe der Mindestrente sollte nach Möglichkeit nicht unter 1.200,- € und die abgabenfreie Rente bis zu 1.500,- € liegen. Ab einer Rente von 1.501,- € - (ohne Bindestrich) stellen wir uns einen Steuerbetrag in Höhe von 5 Prozent, für jede Rentensumme, die über 1.500,- € liegt, vor. Das heißt: nur die Summe, die über 1.500,- € liegt, wird besteuert. (Beispiel: Ein Rentner erhält 1.575,- € Rente, so bezahlt er nur für die 75,- € Steuern. Es werden ihm also 3,75 € abgezogen und er bekommt netto 1.571,25 €.)

Wer viel hat, soll auch mehr zahlen. Somit entsteht ein solidarisches Rentensystem.

Für junge Mütter, die noch nicht im Berufsleben waren, wird auch hier die Kindererziehung als vollwertig angesehen. Die Berechnung der Rente erfolgt hier auf der Grundlage der durchschnittlichen Einkommensberechnung der ersten drei Jahre einer Berufstätigkeit. Für Mütter, die aus welchen Gründen auch immer, bis zum Erreichen des Rentenalters nicht berufstätig waren, sollte die Rente um 100,- € höher liegen als bei kinderlosen Frauen mit gleicher Voraussetzung.

Jemand, der in seinem Leben nicht gearbeitet hat, erhält mit dem Renteneintrittsalter nur das Grundeinkommen, keine Rente! Ausgenommen sind Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund gesundheitlicher Probleme (Aufstockung des Grundeinkommens für geleistete Arbeit nach Punktesystem).

Umsetzung:

Es ist keine große Umstrukturierung nötig, um ein gerechtes Rentensystem einzuführen. Wir müssen nur anfangen sozialer und vorausschauender zu denken und zu planen. Die Rentenkasse darf nicht für andere staatliche Ausgaben zweckentfremdet werden!

1.5 Wir setzen uns ein für ein neues Gesundheitssystem!



Es darf keine privaten Krankenversicherungen mehr geben, Jeder muss gleich behandelt werden. Zusammenführung aller Krankenversicherungen zu einer Bürgerversicherung. Erhebliche Überschüsse der Bürgerversicherung müssen am Jahresende wie folgt verteilt werden: Der Großteil muss an den Staat für das Gesundheits- und Pflegesystem, sowie die medizinische Versorgung des Volkes ausgezahlt werden.

Der Rest verbleibt den Krankenkassen für das Folgejahr.

Die Bürgerversicherung muss schneller auf Anträge, insbesondere auf Anträge für Hilfsmittel, reagieren. Eine Frist von zwei Wochen ist unerlässlich.

Wir entlasten durch das Grundeinkommen das Gesundheits- und Pflegesystem wie auch die Bürgerversicherung erheblich. Psychische und physische Volkskrankheiten werden dadurch drastisch gesenkt.

Wir wollen eine einheitliche Patientenakte schaffen.

Diese Akte muss von Ärzten, Pflegekräften, Krankenkassen, Apothekern und dem Patienten selbst eingesehen werden können.

Bürokratie wird dadurch erheblich verringert.

Wir würden offene Fragestellungen zwischen den Instanzen abschaffen. Der Patient muss sich nicht bei jeder Instanz neu erklären.

Ärzte brauchen keine Atteste/Rezepte mehr auszustellen.

Apotheker sehen, welche Medikamente der Arzt verschrieben hat und können diese bereitstellen.

Krankenkassen können Maßnahmen ohne Anträge schnell und effizient bearbeiten.

Pflegeeinrichtungen/Krankenhäuser würden erheblich entlastet, wenn die Akten von allen Instanzen geführt würden.

Wir fordern, dass nur noch wirksame und bezahlbare Medikamente auf dem Markt verkäuflich sind! Dafür stellen wir der Pharmaindustrie staatliche Fördermittel zur Verfügung.

Umsetzung:

Länder wie Österreich machen uns vor, wie eine Bürgerversicherung funktioniert und dass mit Erfolg. Alle Krankenkassen zusammenzufügen ist ein großer und wichtiger Schritt. Nur so können wir nicht nur die Pflege finanzieren, für bessere Löhne der Pflegekräfte kämpfen, sondern

den Menschen auch eine bessere Gesundheitsfürsorge gewährleisten. Fakt ist, Gesundheit muss verstaatlicht werden und sollte der Verantwortung des Staates obliegen!

Wir fordern eine aktive Sterbehilfe! Der Patient darf bei einer unheilbaren Krankheit selbst darüber mittels Patientenverfügung entscheiden. Ausgeschlossen sind Krankheiten, die eine Teilnahme am „normalen Leben“ erlauben und ein hohes würdiges Lebensalter erwarten lassen.

Maßgeblich ist jedoch eine richterliche Entscheidung, unter Zuhilfenahme der Meinungen zweier, unabhängiger, medizinischer Gutachter.

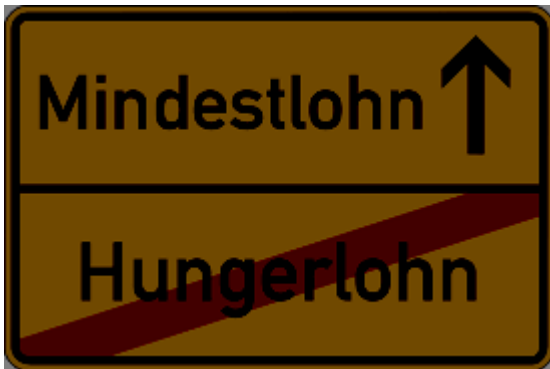
Bestehen auch nach Anhörung der Gutachter Restzweifel, darf die aktive Sterbehilfe nicht durchgeführt werden. Angehörige sind von dieser Entscheidung ausgenommen.

Kein Mensch sollte leiden müssen. Wenn eine Besserung der Gesundheit nicht absehbar ist, darf der Mensch nicht mit allen Mitteln am Leben erhalten werden. Die Gesundheit und das Wohlbefinden des Einzelnen sind oberste Pflicht sämtlicher Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser!

Umsetzung:

Auch hier greifen wir auf Erfahrungen anderer Länder zurück. In den Niederlanden und in der Schweiz wird die aktive Sterbehilfe durchgeführt. Wir müssen anfangen, nicht nur umzudenken, sondern auch loslassen können und akzeptieren. Kein Mensch sollte künstlich und mit allen Mitteln am Leben erhalten werden.

1.6 Wir setzen uns ein für einen höheren Mindestlohn!



Der Mindestlohn muss auf derzeit mindestens 13 Euro angehoben werden! Natürlich ist das auf Dauer keine Lösung, steigt der Mindestlohn, steigen auch parallel dazu die Preise von z.B. Lebensmitteln. Wir würden mit einem höheren Mindestlohn die Inflationsrate indirekt anheben und fördern. Für uns ist wichtig: Bis wir das Grundeinkommen einsetzen können, müssen wir viele Vorbereitungen treffen. Das Thema Mindestlohn sollte als Brücke zwischen der derzeitigen Situation und dem Grundeinkommen dienen. Auf lange Sicht kommt nur ein Grundeinkommen in Frage!

1.7 Wir setzen uns ein für chemiefreie Lebensmittel und günstigeres Wasser!



Viele Lebensmittel sind heutzutage mit chemischen Substanzen und produktionsbedingten Abfällen belastet. Wir fordern daher:

- dass die Lebensmittelindustrie verschärfte Richtlinien bezüglich von Giftstoffen prüft und einhält!,
- dass die unnötige Verarbeitung von Kunststoffen, insbesondere in Lebensmittelverpackungen, ein Ende findet und dafür Alternativen geschaffen werden müssen!,
- dass der Einsatz von Glyphosat bei Anbau und Verarbeitung von Lebensmitteln verboten wird!,
- dass Fluorid nicht in Lebensmitteln und Zahnpasta Verwendung findet!,
- dass Aluminiumsalze nicht in Hygieneprodukten verwendet werden!,
- dass Lebensmittel weniger Zucker und Gluten enthalten!,
- dass wir mehr regionale statt importierte Produkte vermarkten, um inländische Industrien und Landbetriebe zu fördern und zu unterstützen.
- dass wir nur noch Lebensmittel importieren, die wir in unserem Land aufgrund von klimatischen Bedingungen nicht anbauen können.
- dass Wasser günstiger angeboten wird! Wasser ist lebensnotwendig und darf nicht kapitalisiert werden. Es muss als Grundrecht in unserer Verfassung verankert werden. Jeder sollte einen Anspruch darauf haben (stufenweise Absenkung der Kosten bis auf Null sollte das Ziel sein).

Bereits jetzt werden immer mehr Wasserwerke an private Unternehmen und Investoren verkauft. Die Folgen sind verheerend. Die Preise für Wasser werden immer höher. Wir müssen der zunehmenden Privatisierung unserer Wasserwerke entgegenwirken!

1.8 Wir setzen uns ein für freie und erneuerbare Energien, effektiven Umweltschutz sowie günstigere Energiepreise!



Umweltschutz geht uns alle an. Ob der Klimawandel wirklich existiert oder nicht, ist eine Diskussion wert. Ungeachtet dessen, ist der Klimaschutz unabdingbar für nachfolgende Generationen. Deshalb fordern wir die Kunststoffverarbeitung massiv zu verringern! Wir müssen Alternativen schaffen.

Mögliche Alternativen dafür sind:

- dass Kunststoffe fachgerecht verwertet und recycelt werden und nicht mehr in den Weltmeeren landen,
- dass Meere, Strände, aber auch die Landflächen von Kunststoffen und Müll gesäubert/gereinigt werden,
- dass wir auf nachwachsende Rohstoffe zurückgreifen, statt die endlichen Ressourcen aufzubrechen,
- dass Wälder zur Rohstoffgewinnung wieder nachgepflanzt werden müssen! Jeder Baum gehört ersetzt, damit Pflanzen und Lebewesen nicht irgendwann der Vergangenheit angehören. Wälder liefern uns nicht nur Rohstoffe und sind Lebensraum für Mensch und Tier. Sie liefern uns zudem auch den lebensnotwendigen Sauerstoff.
- dass es in Großstädten einen großflächigen Grünanteil gibt, um die CO₂ Belastung zu minimieren,

- dass wir aus der Atomenergie aussteigen! Kraftwerke gehören nicht mit Kernenergie betrieben und Atomwaffen gehören abgerüstet, um unsere Umwelt und uns selbst zu schützen. Bereits jetzt sind viele Teile im Erdboden durch Endlager und undichte Fässer verseucht!

Wir möchten Windkrafträder abbauen, um unsere Landschaftsbilder wieder sehenswert zu machen. Es gibt als Ersatz viele Alternativen, die zum Teil mehr Energie liefern.

Zum einen wollen wir flächendeckende, durch den Staat subventionierte Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen auf allen Dachflächen bundesweit. Ausgenommen hiervon wären sichtbare Flächen denkmalgeschützter Gebäude.

Eine zusätzliche Energiequelle wären die Wasserstoffmotoren, der in jedes Kraftwerk installiert werden können. Der Magnetmotor wird einmal angeschoben und läuft komplett umweltschonend, ohne das Endliche Ressourcen verbraucht werden. In Kombination der beiden Komponenten, würde man so viel Energie produzieren, dass diese exportiert werden könnte.

Strom- wie auch Heizkosten könnten somit für die Bevölkerung reduziert werden.

Trinkwasser könnte auf Grund der geringen Energiekosten kostenlos gefördert werden.

Lediglich für die Instandhaltung des Leitungssystems sowie für die Wiederaufbereitung von Brauchwasser würden Kosten entstehen, die mit einer geringen monatlichen Haushaltspauschale gedeckt werden könnten.

Wir fordern daher den sofortigen Atomausstieg, die Umrüstung der Kohlekraftwerke in Kraftwerke mit Wasserstoffmotoren und die flächendeckende Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen. Hersteller von Windrädern soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Betriebe auf Solartechnik umzustellen. Die Kosten für die Umstellung werden vom Staat übernommen.

Außerdem werden die Betriebe dabei unterstützt, dass ihre Produkte weltweit vertrieben werden können.

Den Diesel aus Großstädten zu verbannen, ist in unseren Augen der falsche Weg. Deshalb fordern wir auch:

- dass endlich nach freien Energien geforscht wird. Bereits im 20 Jahrhundert gab es zahlreiche Konzepte für Wasserstoffmotoren, die mit einem kurzen Anstoß unendliche Energien liefern könnten. Leider wurde diese Forschung aufgrund von Interessenskonflikten der Ölkonzerne und der Autolobby eingeschränkt,

- dass nach Wasserstofftechnologien geforscht wird,

- dass nach einem CO2 armen/freien Antriebskonzept für Schiffe und Flugzeuge geforscht wird,

- dass zur Ölgewinnung kein Fracking eingesetzt wird! Durch Fracking werden chemische Zusätze verwendet, um aus dem Erdboden Öl zu gewinnen. Dies belastet unsere Umwelt erheblich und stellt eine große Gefahr für den Menschen dar, da aufgrund der entstehenden Erdlöcher unterhalb der Erdoberfläche Erdbeben stattfinden könnten. Des Weiteren ist die chemische Belastung im Erdboden, insbesondere im Grundwasser nicht unbedenklich.

Wir fordern, dass es in der gesamten Bundesrepublik Deutschland einheitliche Spritpreise geben muss und diese höchstens zweimal täglich bundesweit verändert werden dürfen. Ebenso fordern wir die Senkung der Mineralölsteuer um 50%. Ein Höchstpreis von 1,40 Euro je Liter Kraftstoff für den Endverbraucher darf hierbei nicht überschritten werden.

Wir möchten die Euronormen von Fahrzeugen abschaffen und die Umweltzonen auflösen.

Fahrzeughersteller sind dennoch in der Verpflichtung, dem Staat saubere Abgaswerte nachzuweisen. Für Importfahrzeuge gelten dieselben Richtlinien.

(Ausnahmen sind möglich, unterliegen jedoch einer höheren Besteuerung, wie z.B. Fahrzeuge mit großem Hubraum. Ausgenommen von diesen Richtlinien ist die Einfuhr von Oldtimern).

Umsetzung:

Wie oben erwähnt, müssen wir dringend auf andere Technologien umsteigen. Dazu zählen vor allem Wasserstoffmotoren. Das die Öl- und Autolobby sich dagegen wehren wird, ist uns bewusst, dennoch führt kein Weg daran vorbei. Reine Elektroantriebe sind keine Lösung für die CO2 Probleme in unserem Land und auf unserer Erde.

1.9 Wir setzen uns ein für mehr Tierschutz und die Abschaffung sämtlicher Tierversuche!



Tiere haben genauso eine Seele. Sie können fühlen, lieben und denken. Sie spüren Schmerzen und werden vom Menschen oft schlecht behandelt. Deshalb fordern wir:

- dass es mehr Schutz für unsere Tiere gibt,
- dass es keine Tierversuche mehr geben darf,
- dass Tierversuche und Tierquälerei nicht nur mit hoher Geldstrafe, sondern auch mit Haftstrafen nicht unter zwei Jahren geahndet werden. Somit spricht man nicht mehr von einem Vergehen, sondern von einem Verbrechen. Ein Tier kann sich gegen den Menschen nur bedingt oder gar nicht verteidigen,
- dass Massentierhaltung schrittweise abgeschafft wird.

Wir sollten endlich lernen, Respekt vor anderen Lebewesen, der Natur und uns selbst gegenüber zu haben. Wir gestalten unser eigenes Leben und formen das der Anderen. Nur gemeinsam können wir die Welt zu einem besseren Ort machen!

1.10 Wir setzen uns ein für das Verbot der Schächtung von Tieren!



In Deutschland ist das Schächten grundsätzlich verboten. Das Tierschutzgesetz (§ 4a) untersagt das betäubungslose Schlachten von Tieren. Allerdings sind aus religiösen Gründen Ausnahmegenehmigungen möglich. Diese können Angehörige von Glaubensgemeinschaften in Anspruch nehmen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass hier auch eine strikte Trennung zwischen Kirche und Staat vollzogen werden muss. Der Staat hat nicht umsonst das betäubungslose Schlachten von Tieren (Schächten) verboten. Die Glaubensfreiheit darf nicht soweit gehen, dass geltendes Recht immer und immer wieder gebrochen wird.

Sicherlich haben wir ein Grundgesetz (Artikel 4 GG) in dem die Glaubensfreiheit definiert ist, jedoch besagt der Artikel 19 des Grundgesetzes auch, dass in die Grundrechte unter bestimmten Voraussetzungen eingegriffen werden kann. Da gibt es die Möglichkeit auf Grund eines Gesetzes oder durch ein Gesetz.(?) In diesem Fall auf Grund eines Gesetzes, nämlich dem § 4a Abs.1 des Tierschutzgesetzes.

Der Absatz 2 des §4a TierSchG ist somit zu streichen, da in ihm keine plausible Erklärung zu erkennen ist, warum Tiere auf qualvolle Weise sterben sollten.

1.11 Wir setzen uns ein für die Abschaffung der Hundesteuer bei gleichzeitiger Erhöhung der Strafen bei Verunreinigung des öffentlichen Raumes durch Hundekot sowie Schädigung des öffentlichen Raumes durch Hunde!



Immer wieder wird die öffentliche Diskussion laut über Hundesteuer ja oder nein. Wir sind der Auffassung, dass eine Hundesteuer nicht sinnvoll ist. Andere Tiere werden ja auch nicht besteuert. Das ist aber nicht der Hauptgrund. Hauptgrund ist, dass die Hundesteuer ursprünglich und ausschließlich zur Beseitigung des Hundekots sowie durch Hunde entstandene Schäden im öffentlichen Raum Verwendung finden sollten. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Hundesteuer immer wieder für andere Projekte der Kommunen Anwendung fand. Das hat uns dazu bewogen dies ändern zu wollen, da es letztlich Betrug am Steuerzahler ist. Es ist also sinnvoller, diese Steuer bundesweit abzuschaffen und dafür die Strafen bei Verunreinigung durch Hundekot, der nicht vom Halter entfernt wird sowie bei anderen Schädigungen des öffentlichen Raums durch Hunde, drastisch zu erhöhen. Hierdurch kann erreicht werden, dass die Hundehalter wieder sensibilisiert werden, dass ein Umfeld ohne Hundekot auf den Gehwegen und Parkanlagen ein Gewinn für die gesamte Gesellschaft wäre.

1.12 Wir setzen uns ein für die uneingeschränkte Gleichstellung von Mann und Frau sowie von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Ausrichtung!



Frauen und Männer dürfen nicht mehr ungleich behandelt werden. Gleiches gilt für Menschen mit unterschiedlicher Ausrichtung ihrer Sexualität sowie Religion. Es darf nicht sein, dass Frauen und Männer für ein und dieselbe Tätigkeit unterschiedlich bezahlt werden. Eine Ausgrenzung sowie Diskriminierung von Menschen mit unterschiedlicher sexueller Ausrichtung und Religion ist zu unterbinden.

1.13 Wir setzen uns ein für die Legalisierung von Cannabis für alle Menschen in Deutschland!



Wir fordern die Legalisierung von Cannabis für alle Menschen in Deutschland.

Der Vorteil ist:

- dass Cannabis bewiesenermaßen nicht gesundheitsgefährdend ist. Im Gegenteil, es heilt körperliche und seelische Krankheiten besser, als jede Medizin,
- dass Cannabidiol (CBD) Krebszellen zum Zerplatzen bringt und so Tumore im Anfangsstadium vollständig heilen kann,
- dass Cannabis sehr schnell wächst und ganzjährig im Innenbereich angebaut werden kann,
- dass man aus Cannabis/Hanf natürliche Rohstoffe für z.B. Kleidung oder Dämmstoffe gewinnen kann,
- dass es eine zusätzlich finanzielle Einnahmequelle für Bildung, Pflege, das Grundeinkommen, der Rente u.v.m. darstellt,
- dass eine Legalisierung zur Entkriminalisierung in Deutschland beiträgt.

Umsetzung:

Wir wollen Gesetze und Regelungen bezüglich des Cannabiskonsums schaffen, basierend auf Erfahrungen anderer Länder.

1.14 Wir setzen uns ein für mehr Unterstützung und Maßnahmen sowohl vom Staat, als auch von Krankenkassen für Menschen mit Behinderungen.



Menschen mit Behinderungen gehören nicht an den Rand unserer Gesellschaft, sondern in die Mitte. Sie sind ein Teil von uns und sollten so behandelt werden.

Wir fordern daher:

- dass es mehr barrierefreie Zugänge für Menschen mit Behinderungen gibt. Dies möchten wir sowohl für öffentliche Gebäude, staatliche Infrastrukturen, wie auch für öffentliche Verkehrsmittel und Kultureinrichtungen (Kinos, Theater, Schwimmbäder, Zugänge zu Stränden u.v.m.),
- dass die Behindertenausweise nur noch in Scheckkartengröße ausgegeben werden dürfen, um diesen einfacher bei sich tragen zu können,
- dass Ärzte vom Staat finanziell unterstützt werden, ihre Praxen behindertengerecht einzurichten (z.B. Aufzüge),
- dass es Beschäftigte gibt, die Menschen mit Behinderungen im Alltag kostenlos unterstützen (z.B. das Aus- und Einsteigen in öffentliche Verkehrsmittel),
- dass Automatiktüren, für behindertenfreundlichen Zugang (bedarfsgerecht) staatlich gefördert werden,
- dass stationäre Rehakliniken und Mutter-Kind-Kuren, Kinder mit Behinderungen bei Krankenhausaufenthalt der Eltern genehmigen. Es muss Fachpersonal geschaffen werden, welches sich um die betroffenen Kinder kümmert,
- dass Menschen mit Behinderung oder Menschen, die jemand mit Behinderung (z.B. Kind, Partner, Elternteil) zuhause versorgen/pflegen, genügend Beratungsstellen vorfinden können. Zurzeit ist es in der Bundesrepublik schwer, an passende Informationen zu diesen Themen zu gelangen,

- dass die gesetzlichen Bestimmungen für eine Haushaltshilfe, gerade für Menschen mit Behinderungen und zu pflegende Angehörige, deutlich gelockert werden,
- dass Menschen mit Behinderungen in Behindertenwerkstätten einen normalen Lohn erhalten und keine 200 bis 400 Euro im Monat. Der Staat sollte die finanzielle Absicherung von Menschen mit Behinderungen gewährleisten,
- dass nicht nur öffentliche Einrichtungen eine Behindertenquote aufweisen müssen, sondern auch private Unternehmen, sofern die gleiche Eignung für die zu besetzende Stelle gegeben ist! Menschen mit Behinderung gehören in die Mitte der Gesellschaft. Am Arbeitsleben teilzuhaben, ohne in eine Behindertenwerkstatt abgeschoben zu werden, gehört genauso dazu,
- dass Regelschulen und Therapieschulen zusammengelegt werden. Eine Regelschule (wie Realschule, Gymnasium) soll extra Klassen aufweisen, in denen Kinder mit Behinderungen durch Fachpersonal unterrichtet werden. So sind diese Kinder in den Pausenzeiten in Kontakt mit den anderen Kindern und werden in die Gesellschaft integriert und nicht ausgegrenzt,
- dass es Ferienbetreuung auch für Kinder mit Behinderungen geben muss! Eltern haben ein Anrecht darauf. Der Staat muss dies fördern und Fachpersonal schaffen,
- dass Gesetze und Bürokratien individuellen Freiraum bieten müssen. Jeder Mensch ist individuell, jeder Mensch hat eine andere Lebensgeschichte. Gerade Menschen mit Behinderungen fallen oft durch die streng geregelten Gesetzeslagen,
- dass der Staat Angehörige, die einen Menschen mit Behinderung pflegen/versorgen, auch beim Thema Autokauf finanziell unterstützt. Rollstühle passen oft nicht in einen normalen PKW und die Anschaffung eines geeigneten Fahrzeuges ist für viele Familien oft nicht möglich.

2.0 Zusammenhalt/Solidarität



Für uns ist das Thema Zusammenhalt/Solidarität ein wichtiger Punkt. Die Politik und die Medien versuchen die Gesellschaft zu spalten und zu trennen. Die Menschen in diesem Land denken nur noch in Extremen. Es gibt keine Mitte mehr, nur noch links und rechts, schwarz oder weiß. Die Folgen sind, dass wir in einer reinen Ellenbogengesellschaft leben. Man lernt von klein auf, dass man sich selbst der Nächste und für sein Leben verantwortlich ist. Früher haben die Menschen in der Gesellschaft zusammengehalten und sich gegenseitig unterstützt. Wir möchten als Partei die gespaltene Gesellschaft wieder vereinen und mit den Menschen in diesem Land einen gemeinsamen Weg gehen. Bereits jetzt zeigen sich erste positive Auswirkungen. Wir haben es geschafft, Menschen unterschiedlicher politischer Lager zu vereinen.

Ein weiterer wichtiger Punkt zum Thema Zusammenhalt/Solidarität ist, uns mit Arbeitnehmern zu identifizieren und solidarisieren. So haben wir sowohl auf unserer Webseite, als auch in den sozialen Medien drei wichtige internationale Schleifen in unsere Banner eingeführt. Eine rot/weiße Schleife für die Solidarität zu unserer Feuerwehr und unseren Rettungskräften. Die gelbe Schleife für die Solidarität zu unserer Bundeswehr und die blau/schwarze Schleife für die Solidarität zu unserer Polizei. Wir solidarisieren uns auch mit allen anderen Menschen, ohne deren tägliche Arbeit das System binnen kurzer Zeit zusammenbrechen würde (Pflege, Handel,Transport,Bau,Bildung, Kinderbetreuung, Behindertenbetreuung u.v.m.)

2.1 Wir machen uns stark für ein neues Pflegesystem und bessere Löhne für Pflegekräfte sowie die Abschaffung der Pflegeberufekammer!



In Deutschland ist die Pflege in Krankenhäusern, Altenheimen und Behinderteneinrichtungen nicht mehr menschenwürdig und verstößt täglich aufs Neue gegen unser Grundgesetz. Die Pflegekräfte sind mit der aktuellen wirtschaftlichen, insbesondere der personellen Situation überfordert. Damit haben wir gerade in Altenheimen, Krankenhäusern und in der ambulanten Pflege einen absoluten Pflegenotstand erreicht.

Ca. 100.000 Fachkräfte fehlen und die Aussichten sehen für die Zukunft düster aus. In einem reichen Land wie Deutschland darf so etwas nicht geschehen.

Wir fordern die Abschaffung der Pflegeberufekammern !

Die Pflegeberufekammer vertritt nicht die Interessen der Pflegekräfte, Für Pflegekräfte besteht eine Zwangsmitgliedschaft.....die Höhe der Beiträge errechnet sich nach dem Lohnsteuerbescheid des Vorjahres. Die Beiträge müssen entrichtet werden, ob man will oder nicht. Bei Weigerung der Beitragserbringung droht eine Strafzahlung. Die Pflegeberufekammer zwingt die Pflegekräfte an Weiterbildungen und sonstigen Schulungen teilzunehmen. Das wäre nicht weiter problematisch, wenn diese nicht von den Pflegekräften in deren Freizeit und auf deren eigene Kosten erfolgen müsste. Die Daten der Pflegekräfte hat sich die Pflegeberufekammer von den Arbeitgebern ohne Zustimmung der Pflegekräfte geholt.

Diese Zwangsmitgliedschaft in der Pflegeberufekammer, trägt nicht gerade zur Attraktivität des Pflegeberufes bei, sondern bewirkt genau das Gegenteil.

Dies ist für uns nicht hinnehmbar.

Wir, die Partei Die Templer, fordern zur Verbesserung unseres Gesundheitssystems:

- dass die Pflege an den öffentlichen Dienst angelehnt wird! Private Pflegeanbieter erhalten staatliche Unterstützung nach den jeweiligen Tarifbeschlüssen um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten,

- dass Pflegekräfte deutlich mehr Gehalt für die harte psychische und physische Arbeit erhalten müssen,
 - eine umfangreiche Gesundheitsfürsorge für die Pflegekräfte seitens der Arbeitgeber,
 - dass Pflege in allen Bundesländern gleichen Richtlinien unterliegt,
 - eine bessere Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Trägern,
 - dass sämtliche Dokumentationen verringert und vereinfacht werden (Es muss wieder mehr Zeit für Bewohner/Patienten geben. Der Mensch als Ganzes muss im Mittelpunkt stehen!),
 - dass Angehörige gut (fair) für private Pflege entlohnt werden. Je nach Pflegegrad und Aufwand (bedarf der Einzelfallprüfung) muss die Person die jemanden pflegt, auch dementsprechend entlohnt werden! Der Mindestlohn darf dabei nicht unterschritten werden. Eine Pauschale für Mehraufwand wie zum Beispiel Fahrkosten usw. kann gewährt werden. Die Entlohnung ist auf die Rente anzurechnen. Personen, die sich ganzheitlich um einen Pflegebedürftigen kümmern müssen und somit nicht mehr am regulären Berufsleben teilhaben können, erhalten das Grundeinkommen zuzüglich einer Mehraufwandspauschale. In diesem Falle ist das Grundeinkommen zuzüglich der Mehraufwandspauschale als Lohn für geleistete Arbeit anzusehen und somit bei der späteren Rente voll anzurechnen.
- Der Pflegeberuf muss attraktiver gestaltet werden, z.B. in Bezug auf Gehalt und Arbeitszeit, damit junge Menschen sich für diesen entscheiden.

Da alle diese Veränderungen für eine gute Pflege nicht ausreichend sind, möchten wir den Pflegeschlüssel so anpassen, dass für den einzelnen Menschen ausreichend Zeit zur Verfügung steht und somit auch eine Entlastung der Pflegekräfte nach sich zieht.

2.2 Wir machen uns stark für leistungsgerechte Honorare und bessere, stattlichere Unterstützung für Ärzte!



Wir fordern eine bessere medizinische Versorgung außerhalb von Großstädten. Ärzte, die ihre Praxis auf dem Land eröffnen, erhalten:

- monatliche, staatliche Vergütung,
- steuerliche Entlastung,
- staatliche, zinsfreie Förderkredite zum Aufbau ihrer Praxis,
- eine Verantwortlichkeit für maximal 25 km Umkreis.

Ärzte sind wertvolles Fachpersonal und dürfen nicht ans Ausland verloren gehen! Wir fordern daher:

- leistungsgerechte Honorare und Vergütungen für Ärzte,
- Überstunden sollten weitestgehend vermieden und nicht steuerlich belastet werden,
- staatliche, zinsfreie Förderkredite zum Aufbau ihrer Praxis,
- eine Lockerung des Numerus Clausus.

Überstunden sollten weitestgehend vermieden und nicht steuerlich belastet werden.

Eine Lockerung des Numerus Clausus.

2.3 Wir machen uns stark für bessere Arbeitsbedingungen für unsere Polizisten!



Die Polizei ist zurzeit mit ihren Aufgaben in Deutschland überfordert. Sie kann den Schutz des Volkes nicht mehr gewährleisten. Stattdessen baut der Staat immer mehr Polizeistellen ab und macht es schwieriger denn je, in diesen Beruf einzusteigen. Deshalb fordern wir:

Mehr und besser zielgerichtete Eingriffsbefugnisse.

Das Gehalt der Polizei soll bundesweit einheitlich ausgerichtet sein. Um Benachteiligungen auszuschließen, soll das Bundesland mit den derzeit höchsten Gehältern als Richtlinie gelten.

Höhere Gehälter und bessere Gesundheitsfürsorge.

Bessere und effizientere Ausrüstung für Polizeieinsätze.

Eine Vereinfachung und Minimierung des Verwaltungsaufwandes.

Mehr staatlichen Rückhalt und Unterstützung.

Da dies unseren Notstand bei der Polizei noch nicht beheben würde, müssen wir mehr Stellen schaffen und unsere Polizei in allen Bereichen entlasten! Dazu zählt auch, dass unsere Soldaten die Polizisten in Polizeiuniformen bei Veranstaltungen und Gefahren unterstützen. Die Befehlsgewalt obliegt wie bisher der Polizei.

Auch beim Zoll herrscht permanenter Personalmangel. Derzeit fehlen bundesweit ca. 3.000 Bedienstete. Dies führt nicht selten zu sehr hohen physischen sowie psychischen Belastungen, die häufig in Krankheiten münden. Somit kann eine ordnungsgemäße Kontrolle beim Zoll nur noch bedingt durchgeführt werden und gefährdet unser aller Allgemeinwohl.

Die derzeitigen Gehälter stehen nicht mehr im Verhältnis zur Aufgabennorm. Das Renteneintrittsalter wurde auf 67 Jahre angehoben.

Bei der Justiz verhält es sich ähnlich. Bedienstete werden häufiger tätlichen Angriffen ausgesetzt als noch vor einigen Jahren. Dies ist dem akuten Personalmangel zuzuschreiben. Einstellungen finden kaum noch statt. Und wenn doch, dann meist nur im mittleren Dienst, der völlig unterbezahlt ist. Das Renteneintrittsalter ist auch bei der Justiz auf 67 Jahre angehoben worden.

Wir werden diese Missstände nicht länger hinnehmen und setzen uns für diese Berufsgruppen in jeder uns möglichen Form ein.

2.4 Wir machen uns stark für eine sofortige Beendigung sämtlicher Auslandseinsätze und die Rückkehr unserer Soldaten!



Die Bundeswehr wird vielfach im Ausland eingesetzt, wo die Soldaten tagtäglich ihr Leben riskieren. Daher fordern wir:

- die sofortige Rückkehr unserer Soldaten aus dem Ausland ,
- dass die Bundeswehr als Verteidigungsarmee im Inland agiert,
- ein Verteidigungsrecht in Form von Notwehr/Nothilfe, bei humanitären Einsätzen,
- volle staatliche und politische Unterstützung!.

2.5 Wir machen uns stark für den Auf- und Ausbau unserer Feuerwehr und den Rettungskräften!



Wir müssen endlich verstehen, dass unsere Feuerwehr täglich das Leben vieler Menschen rettet, sei es nun bei der Bekämpfung von Bränden oder als Ersthelfer bei Unfällen, Katastrophen oder Ähnlichem.

Die seelische und körperliche Belastung, die mangelnde Ausrüstung und die vielen Nachwuchsprobleme machen den Job schwierig. Damit wir nicht später ohne Rettungskräfte dastehen, muss sich dringend etwas ändern!

Wir fordern als Partei:

- zweckmäßige Ausrüstung für die Feuerwehr und Rettungskräfte,
- Fahrzeuge, die den heutigen Ansprüchen genügen müssen,
- volle staatliche und politische Unterstützung,
- gerechtere Löhne für die harte Arbeit der Feuerwehr- und Rettungskräfte.

Da das alles noch nicht genug ist, um die Nachwuchsprobleme der Feuerwehr zu beheben, setzen wir uns für einen Bürgerdienst (die Schaffung eines Bürgerdienstes) ein.

2.6 Wir machen uns stark für das Streikrecht für Beamte !



Für unsere Beamten ist es schwierig zwischen Himmel und Hölle entscheiden zu müssen. Auf der einen Seite haben die Beamten einen krisensicheren Job, auf der anderen den Kampf mit ihrem Gewissen. Beamte sind an ihren Eid gebunden und somit verpflichtet, alles das umzusetzen, was ihnen der Staat vorgibt. Nicht selten kollidiert hierbei der Auftrag mit dem eigenen Gewissen. Der Gesetzgeber unternimmt derzeit alles um die Beamten in eine Lage zu versetzen, bei der es nur noch die Wahl zwischen Pest oder Cholera gibt. Wir wollen das ändern um den Beamten ihr Gewissen wiederzugeben. Deshalb machen uns stark für das Streikrecht für alle Beamten um einer staatlich verordneten Willkür entgegenzuwirken.

2.7 Wir machen uns stark für einen einjährigen Bürgerdienst! (Zivil-, Wehrdienst oder Feuerwehr)



Früher gab es einen einjährigen Wehr- und Zivildienst. Da die Personal- und Nachwuchsprobleme sowohl bei der Bundeswehr, als auch bei der Feuerwehr groß sind und auch die Pflege unter dem Personalmangel zusammenbricht, fordern wir einen einjährigen Bürgerdienst einzuführen. Der einjährige Bürgerdienst sollte für alle Menschen ab 18 Jahren gelten und nach Vollendung der Schulzeit abgeleistet werden. Die jungen Menschen sollten freiwillig entscheiden, ob sie den einjährigen Bürgerdienst bei der Feuerwehr, in der Pflege oder bei der Bundeswehr absolvieren möchten.

So können wir die Personalprobleme eindämmen und haben effektiv die Chance auf Nachwuchs.

Frauen und Männer, unabhängig ob Zivil-, Wehrdienst oder Feuerwehr müssen gleichberechtigt werden!

2.8 Wir machen uns stark für leistungsgerechte Gehälter für Politiker sowie die Abschaffung der Diäten!



Wir fordern, dass Politiker eine leistungsgerechte monatliche Vergütung erhalten. Diäten erfüllen unserer Meinung nach nur den Zweck der persönlichen Bereicherung der Abgeordneten und gehören somit abgeschafft. Politiker sind Vertreter des Volkes, entscheiden über Gesetze. Von daher sollten Politiker auch volksnah auftreten und mit einem normalen Gehalt, unabhängig von ihrer Verantwortung leben können.

2.9 Wir machen uns stark für bessere Kinder- und Jugendarbeit von staatlicher Seite!



In Deutschland gibt es immer weniger Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche, geeignete Förderungen und Freizeitmöglichkeiten zu finden. Neben unserer besonderen Parteiarbeit, in der Jugendliche ab 14 Jahren mit uns gemeinsam die Politik innerhalb der Partei gestalten dürfen, ohne dass sie in eine Jugendpartei deklariert werden, wollen wir, dass unsere Jugend wieder mehr Perspektiven für die Zukunft hat und wieder mehr Freizeitstätten für Kinder und Jugendliche entstehen. Diese sollten nach Möglichkeit von den Kindern und Jugendlichen mit Unterstützung in Eigenregie geführt und gestaltet werden. So werden sie individuell gefördert und werden auf die Zukunft vorbereitet.

2.10 Wir machen uns stark für den Schutz von mittelständigen Unternehmen!



Wir möchten mittelständigen Unternehmen schützen, indem wir eine Dreidrittelregelung einführen. Diese Regelung soll die Zahlungsverbindlichkeiten zwischen Kunden und Dienstleistern sicherstellen.

Wir möchten Unternehmen staatlich fördern, die mit ihrer Produktion im Inland ansässig sind und steuerliche Entlastungen!

Wir möchten Unternehmen staatlich fördern und steuerlich entlasten, die mit ihrer Produktion im Inland ansässig sind (bleiben).

2.11 Wir machen uns stark für ein Ende der Leiharbeit, Tagelöhne und 1 Euro Jobs!



In Deutschland leben 15 Millionen Menschen unter dem Existenzminimum. Viele greifen auf Leiharbeit, Tagelohntätigkeit und Ein-Euro-Jobs zurück, da sie sonst keine Arbeit hätten. Andere Arbeitnehmer erhalten oft nur befristete, statt unbefristete Verträge. Das ist kein würdiges Arbeiten in Deutschland, sondern Sklaverei.

Wir fordern daher,

- dass Leiharbeit, Werksverträge, Tagelohntätigkeit und Ein-Euro-Jobs gesetzlich verboten werden,
- dass befristete Verträge in Probezeit umgewandelt werden und automatisch in einem unbefristeten Arbeitsvertrag münden. Die Probezeit darf 6 Monate nicht überschreiten,
- dass nach einer halbjährigen Probezeit keine Befristung existieren darf. Der Arbeitgeber hat in diesem halben Jahr genug Chancen, sein Arbeitnehmer kennen zu lernen,
- dass Freizeit auch (echte)Freizeit ist (Arbeitgeber kontaktiert Arbeitnehmer in dessen Freizeit zur Klärung beruflicher Angelegenheiten). Störung der Freizeit ist eine Unterbrechung der Erholungsphase und stellt somit Arbeitszeit dar. Jede angefangene Stunde der Freizeitunterbrechung

ist voll zu entlohnen zzgl. 10 %. Ausgenommen hierbei sind unabdingbare Freizeitunterbrechungen aufgrund von Dienstplanänderungen, sowie nicht aufschiebbare disziplinarische Maßnahmen.

2.12 Wir machen uns stark für die Anpassung aller Berufe an das Bildungs- und Finanzsystem!

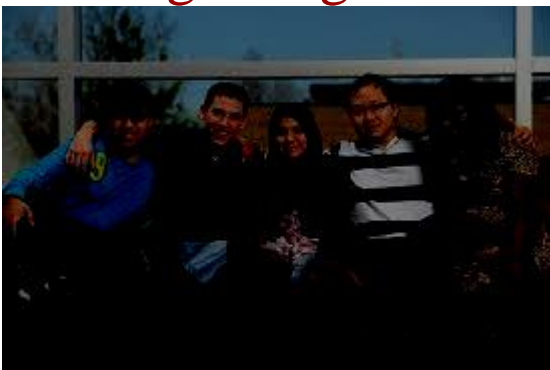
Wir fordern, dass Berufe an das neue Bildungssystem und den Fachabschlüssen angegliedert werden.

Ebenso sollten Schüler nicht mehr nach Noten, sondern nach ihren Fähigkeiten in berufsspezifischen Fächern bewertet werden. Wir wollen ebenso die Löhne in den einzelnen Berufen überarbeiten und je nach Schwere des Berufes unterteilen wir in:

- Berufe mit geistiger Schwere - mit und ohne Verantwortungsbereitschaft,
- Berufe mit körperlicher Schwere - mit und ohne Verantwortungsbereitschaft,
- die gemischte Form und nicht körperlich belastende Berufe.

Berufe müssen wieder fair und gerecht bezahlt werden. Berufe mit geringer Attraktivität sind zusätzlich durch eine höhere Lohnanpassung und staatliche Unterstützung zu fördern.

3.0 Zugehörigkeit/ Nationalität



Der dritte Punkt, der für uns wichtig ist, ist die Zugehörigkeit/Nationalität. Wir verteidigen als Partei der Mitte Werte wie Gerechtigkeit, Gleichheit und Freiheit. Wir leben danach und haben uns an den Grundwerten der damaligen Templer gerichtet. Wir akzeptieren und respektieren jede Religion, jede Kultur und jede Ethnie, die sich unseren Werten und Richtlinien in Deutschland anpasst und das Land bereichert. Unter dem Punkt Nationalität haben wir sämtliche Parteiprogrammpunkte, die direkt oder indirekt etwas mit unserem Staat zu tun haben.

3.1 Wir setzen uns ein für eine neue Ausländer- und Asyl-/Flüchtlingspolitik!



Wir wollen die gesamte Asyl-/Flüchtlings-/und Ausländerpolitik neu bearbeiten und verändern.

Wir fordern mit sofortiger Wirkung:

Jeder Ausländer, der nach Deutschland kommt, bzw. hier lebt, ist gesetzlich kein Deutscher im Sinne des Grundgesetzes.

Jeder Ausländer wird bei Vergehen und Verbrechen nach deutscher Rechtsprechung bestraft.

Nach Verbüßen der Strafe erfolgt die sofortige Ausweisung aus Deutschland. Ausnahmen sollen bei Straftätern die in ihrem Heimatland mit Folter oder Tod bedroht sind, gemacht werden. Gleiches gilt bei politisch verfolgten Menschen.

Ein Ausländer der nach Deutschland kommt, die Sprache in Wort und Schrift lernt und beherrscht, sich der Kultur, der Sitten und Gebräuche des deutschen Volkes anpasst, sowie sich nach unserer freiheitlich, demokratischen Grundordnung richtet, hat nach 10 Jahren das Recht, die deutsche Staatsbürgerschaft durch eine Prüfung zu erlangen!

Während der 10 Jahre muss der Ausländer möglichst fortwährend einen Arbeitsplatz nachweisen oder über eine geprüfte Bürgschaft verfügen, um sein Leben selbst ohne Sozialleistungen bestreiten zu können (Ausnahmen bilden hier: z.B. Schließung des Betriebes oder andere unvermeidbare Situationen, die eine durchgängige Tätigkeit verhindern).

Jeder Ausländer ohne deutsche Staatsbürgerschaft ist vom Bezug des Grundeinkommens ausgeschlossen. Jedoch darf bei beruflicher Tätigkeit der Mindestlohn nicht unterschritten werden.

Das Kind eines Ausländers/Asylsuchenden, ob hier geboren oder nicht, erhält nur die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft angenommen hat.

Kinder, bei denen nur ein Elternteil die deutsche Staatsbürgerschaft innehat, sind Deutsche gemäß Art. 116 des Grundgesetzes.

Ausländer die aufgrund ihrer Qualifikation und oder sonstiger Fähigkeiten/Fertigkeiten in Deutschland beruflich tätig werden, müssen genauso entlohnt werden wie ein deutscher Staatsbürger bei gleicher Tätigkeit (incl. aller Sozialleistungen und Vergünstigungen sowie Zulagen.)

Wir fordern mit sofortiger Wirkung eine neue Asyl-/Flüchtlingspolitik!

Flüchtlinge werden staatlich registriert mit Fingerabdrücken und Fotos. Sie erhalten einen Ausweis in Form einer Chipkarte, auf der alle persönlichen Daten gespeichert sind.

Flüchtlinge erhalten vom Staat Unterkunft und Sachgüter in Form von Kleidung und Lebensmitteln, sowie pro Person Taschengeld zur Teilhabe am kulturellen Leben.

In Deutschland besteht gemäß Art. 4 GG Religionsfreiheit. Wer aber aufgrund seiner Religion unsere Grundwerte angreift, wird entweder mit Ausreise oder mit erheblicher juristischer Strafe bedroht. Auch die Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft, mit allen damit verbundenen Konsequenzen ist möglich.

3.2 Wir setzen uns ein für ein bundesweit einheitliches und strukturiertes Bildungssystem!



Lernen fällt uns allen leichter, wenn wir Spaß und Freude am Unterrichtsthema haben, sowie einen direkten Praxisbezug herstellen können. Der derzeitige Unterrichtsturnus an deutschen Schulen ist eher das Gegenteil. Der junge Mensch wird durch den tristen Schulalltag von seinem individuellen

und freien Gedankengut weg und hin zum Massenmenschen geformt. Wir möchten keine Menschen von der Stange, denn jeder ist anders in seiner Persönlichkeit und seinem Denken. Dies möchten wir fördern und unterschiedliche Lebensansätze zu einem bunteren miteinander gestalten. Dabei ist es wichtig, dass der Unterricht, der nun mal ein wichtiger Schritt in das Leben ist, auch entsprechend gestaltet wird. Die Schüler sollen mittels Unterstützung von kompetentem Personal Situationen aus dem Leben erfassen und diese praktisch und theoretisch als Lehrstoff vermittelt bekommen. Dabei ist wichtig, dass der Spaß im Vordergrund steht, denn dadurch wird das Gelernte leichter gespeichert.

Deshalb fordern wir,

- dass sämtliche Schulformen eingestellt und durch bundesweit einheitliche Ganztagschulen, mit kostenloser Verpflegung, Freizeitaktivitäten und Betreuung ersetzt werden,
- dass Grundkenntnisse der ehemaligen Stammfächer in den ersten acht Schuljahren vermittelt werden. Nach diesen acht Schuljahren müssen die Schüler entscheiden ob sie 10 oder 12 Klassen absolvieren möchten.
- dass Fächer wie Philosophie, Religion, Ethik und Moral, Rechtskunde, Politik als ein Hauptfach gelehrt wird, in dem insbesondere Verträge und Anträge schreiben vermittelt werden. In Sachen Religion sollten alle weltlichen Glaubensrichtungen angesprochen werden um jedem Individuum gerecht zu werden. In diesem Hauptfach sollte es allerdings keine Benotung geben um eine gesunde Diskussionskultur zu gewährleisten.
- dass der junge Mensch auf das Leben außerhalb der Schule vorbereitet wird, seine Individualität schätzen und lieben lernt, seine Fähigkeiten erkennt und einzusetzen weiß, Sozialfähigkeit und Interessen geweckt und gefördert werden.
- dass der Schüler lernt, wie man Probleme/Krisen im Leben lokalisiert, analysiert und beseitigt und somit die Welt ein wenig positiv verändert.
- dass der Unterricht praxisnah gestaltet wird. Der Schüler sollte im Schulgarten lernen wie man Obst und Gemüse anbaut, in der Schulküche wie man Lebensmittel zubereitet und in der Schulwerkstatt wie man defekte Gegenstände repariert anstatt sie zu entsorgen. Sie sollen in Betrieben der Region mithelfen um praktische Erfahrungen zu sammeln.
- Die Schüler sollen sich in ihrem Schulalltag auf das Leben nach der Schule vorbereiten. Somit sind kleinere Reparaturen am Schulgebäude, Verkauf am Kiosk(sofern vorhanden) oder die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften unbedingt zu fördern. Dafür brauchen wir geschultes Fachpersonal, welches die Schüler in ihrem Schulalltag begleitet und bei Fragen zur Seite steht.
- dass Grundkenntnisse in der Holzverarbeitung, Metallverarbeitung, Elektrotechnik, Hauswirtschaft und Garten/Landschaftsbau unterrichtet werden.
- dass unsere Schüler Schuluniformen tragen, um Mobbing und Ausgrenzung auf Grund von Markenkommerz zu unterbinden. Die Schüler sollen nicht auf ihr äußeres Erscheinungsbild begrenzt werden.
- Wir wollen keine Leistungsgesellschaft, sondern junges, individuelles Fachpersonal.
- Dass das Bildungssystem reformiert und vereinheitlicht wird.
- Wir werden einige Studienfächer streichen, die auch in einer Ausbildung zu absolvieren sind, um Ausbildungsberufe zu fördern und nicht jeden Schüler in ein Studium zu treiben. Für ein Studium ist das Abitur notwendig.
- Die genauen Zahlen unserer Ausgaben, für das Bildungssystem, können wir erst bekannt geben, wenn wir Einblick in den Bundeshaushalt bekommen haben.

3.3 Wir setzen uns ein für ein zielgerichtetes Rechtssystem!



Sämtliche Gesetze müssen überarbeitet und nicht mehr benötigte Gesetze gestrichen werden. Was unbedingt geändert werden muss:

- eine deutliche Erhöhung der Strafmaßnahmen bei Sexualdelikten,
- die breitgefächerte Aufklärung in der Bevölkerung, wann Sexualdelikte anfangen und welche Strafen drohen, ebenso in anderen Themen, die in der Bevölkerung Brandherde bilden,
- eine schnellere psychologische Betreuung,
- dass lebenslange Haft auch lebenslang ist und keine 25 Jahre bedeutet,
- die bessere Zusammenarbeit zwischen Judikative und Exekutive,
- die volle Ausnutzung der Gesetze ggf. Erweiterung dieser durch die Legislative unter Berücksichtigung des Grundgesetzes,
- Opferschutz statt Täterschutz,
- dass das Grundgesetz nicht durch andere Gesetze ausgehebelt werden kann. Grundgesetz ist Grundgesetz,
- dass es eine neue Wahlquote für Wahlbeteiligungen gibt. Wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten wählen gehen, sollte die Wahl nicht gültig sein. Ebenso müssen Wahlen mit einem nicht löschbaren Stift vollzogen werden, keine Bleistifte!.

3.4 Wir setzen uns ein für günstigere, einheitlichere Mieten!



Die Mieten in Deutschland wachsen stetig weiter an, der Lohn dagegen bleibt gleich. Viele können sich die Mieten insbesondere in Großstädten nicht mehr leisten und müssen aufs Land ziehen. Die Mietpreisbremse hat keine Erfolge erzielt und die Aussichten auf Besserung stehen schlecht.

Wir fordern einen einheitlich bundesweiten Mietpreisspiegel mit folgender Staffelung:

Kaltmiete in Großstädten → Miete pro m² 6,50

Kaltmiete bis zu 20 Km entfernt einer Großstadt → Miete pro m² 6,00 €

Kaltmiete bis zu 50 Km entfernt einer Großstadt → Miete pro m² 5,50 €

Kaltmiete über 50 Km entfernt einer Großstadt → Miete pro m² 5,00 €

Wir fordern für Familien mit Kindern außerhalb von Großstädten:

steuerliche Vergünstigungen für Hauskauf bzw. Hausbau

günstigere Versicherungen für Haus, Personen und KFZ.

steuerliche Entlastung für ein Auto

steuerliche Vergünstigung für öffentliche Verkehrsmittel.

Wir fordern, dass Dörfer besser an das Netz der Großstädte angepasst werden. Es müssen mehr öffentliche Verbindungen zu erschwinglichen Preisen in die Städte führen.

In Deutschland gibt es zahlreiche, leerstehende Häuser, die von Immobilienmakler zur Wertsteigerung aufgekauft wurden. Wir fordern daher:

- dass diese Wohnungen zum Vermieten dem Markt zur Verfügung stehen,
- dass diese sich dem bundesweiten Mietspiegel anpassen.

Familien haben es mit der Wohnungssuche besonders schwer. Wir möchten Familien darin unterstützen und verlangen von Vermietern, dass sie toleranter mit der Wohnungsvergabe sein müssen!

3.5 Wir setzen uns ein für die Abschaffung der Rundfunkgebühren!



Wir fordern die Abschaffung der Rundfunkgebühren. Medien sollten finanzielle Zuschüsse und Unterstützung vom Staat bekommen, statt diese auf den Bürger abzuwälzen. Außerdem müssen die Löhne im Medienbereich neu geregelt werden. Ein WDR Intendant z.B verdient im Jahr 399.000 Euro auf unsere Kosten und das darf nicht sein!

3.6 Wir setzen uns ein für den Stopp von Waffenexporten!



Wir fordern den sofortigen Stopp für Waffenexporte jeglicher Art. Es muss aufhören, mit Krieg, Waffen und dem Leben/Tod von Menschen Geld zu verdienen. Es ist bereits zu viel Blut geflossen, zu viele Menschen sind durch Waffen „Made in Germany“ gestorben. Zu viele Kriege sind unter amerikanischem Einfluss unter dem falschen Deckmantel der Friedensmission und Demokratie angezettelt worden. Die wahren Gründe waren jedoch wertvolle Rohstoffe wie Öl und Edelmetalle.

Wir wollen, dass dieser Wahnsinn endlich ein Ende findet und kämpfen gegen die weltweite Korruption der Waffenlobby. Die Deutsche Bundeswehr ist eine Verteidigungsarmee. Damit hat sie die Aufgabe, das eigene Land zu verteidigen, nicht in anderen Ländern Kriege zu führen.

3.7 Wir setzen uns dafür ein, dass das Bargeld als Zahlungsmethode geschützt wird!



Unsere Regierung drängt den Zahlungsverkehr immer weiter in Richtung elektronische Zahlungsmethoden (Kreditkarte, Bankkarte, PayPal u.v.m.). Nach und nach wird das Bargeld abgeschafft, der 500 Euro Schein wurde schon aus dem Verkehr genommen. Laut Gesetz ist das Bargeld die einzig richtige Zahlungsmethode und wir möchten dies schützen! Unser Bargeld darf nicht vollständig gegen andere Zahlungsmethoden ersetzt werden. Auch RFID Chips als Implantate sollten keine Selbstverständlichkeit werden. Das Alles geht auf Kosten unserer Freiheit.

3.8 Wir machen uns stark für die staatliche Kontrolle aller Banken und wollen volle Transparenz!

Wir setzen uns dafür ein,

- dass alle Banken unter staatliche Kontrolle gestellt werden,
- dass sämtliche Projekte offengelegt werden. Das Volk soll wissen, was mit seinem Geld, welches es angelegt hat, geschieht. Der Staat muss diese Projekte genehmigen (hierbei sind Großprojekte wie BER, Stuttgart 21, Elbphilharmonie usw. gemeint). Um solche Großprojekte von der Regierung genehmigen zu können, bedarf es einer Volksabstimmung,
- dass sämtliche privat angelegte Konten kostenfrei sind, wenn man sein Geld zur Verwahrung der Bank überlässt,
- dass jeder Kunde, mit jeder Karte, an jedem Geldautomaten, unabhängig seiner Bank kostenfrei Geld abheben kann,
- dass mit unserem Geld keine Waffenprojekte außerhalb unseres Landes finanziert werden.

Sollten sich Banken nicht an die Gesetzmäßigkeiten halten und Kriege/Waffen ohne Genehmigung der Bundesregierung finanzieren oder eine Gesetzeslücke dafür suchen/umsetzen, droht dem Betreiber eine hohe Gefängnisstrafe (nicht unter einem Jahr) und je nach Schwere des Verbrechens die Enteignung und Verstaatlichung.

3.9 Wir machen uns stark für eine bessere Infrastruktur und ein Ende der Privatisierung in der Bundesrepublik Deutschland!



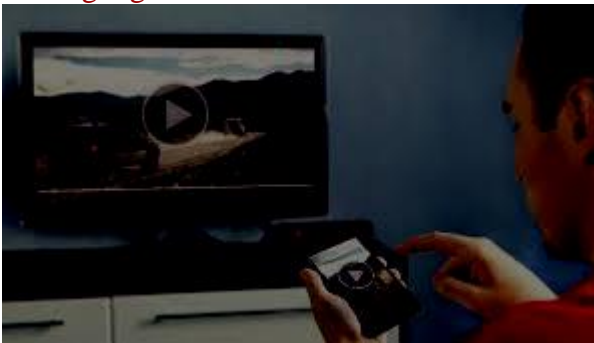
Wir fordern,

- dass in Deutschland endlich eine bessere Infrastruktur realisiert wird,
- dass öffentliche Straßen/Autobahnen nachhaltiger und schneller saniert werden (z.B. durch Modulbauweise),

- dass es besser geplante, dafür weniger Baustellen gibt. Ist eine Baustelle in einer Stadt oder einem Streckenabschnitt auf der Autobahn fertig, wird erst das nächste Projekt begonnen. (Ausgenommen sind davon Gefahrenstellen),
 - dass öffentliche Gebäude nachhaltiger und schneller saniert werden (Schulen, Kitas u.s.w),
 - eine schnellere und effektivere Sanierung von Bahnanlagen.
- In Deutschland findet immer mehr Privatisierung von staatlichem Eigentum und Institutionen statt.

Wir möchten dies umgehend unterbinden und die bereits privatisierten Betriebe, sowie Infrastrukturen in staatlicher Verantwortung zurück übertragen. Betroffen sind davon sämtliche Versorgungsbetriebe wie Wasserbetriebe, Energiebetriebe, Verkehrsbetriebe des ÖPNV, Deutsche Bahn, Post, Telekom und Weitere.

3.10 Wir machen uns stark für die Abschaffung der Zwangsgebühren bei kommunalen Wohnungsgesellschaften für Rundfunk- Fernseh- und Telekommunikationsanbieter sowie eine Kündigungsfrist von einem Monat bei allen Telekommunikationsanbietern!



Nicht selten werden von den Vermietern kommunaler Wohnungsverwaltungen Verträge mit verschiedenen Anbietern geschlossen. Die Vertragsgebühren werden dann auf die Mietparteien umgelegt ohne das der Mieter die Möglichkeit hat, dagegen Widerspruch einzulegen. Wir sind der Auffassung, dass jeder Mieter selbst entscheiden können sollte, welchen Anbieter er möchte. Wir sehen das als Grundrechtsverletzung (freie Selbstbestimmung).

Daher fordern wir die Abschaffung dieser Zwangsabgabe.

Weiter fordern wir eine maximale Kündigungsfrist von einem Monat bei s.g. Handy- und Internetverträgen.

Erweiterung des Parteiprogramms der Partei „Die Templer“

4.0 Innere Sicherheit

Grundsätze

4.1 Ein Bürger Deutschlands ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr gesetzlich strafmündig, muss jedoch erst ab dem vollendeten Lebensjahr einen Personalausweis zur Personenidentifikation besitzen, aber nicht mitführen.

Dies beabsichtigen wir wie folgt zu ändern:

- Wir treten dafür ein, dass die Strafmündigkeit (Schuldfähigkeit) vom vollendeten 14. Lebensjahr auf das vollendete 12. Lebensjahr gesenkt wird.
- Wir setzen uns ein, dass Bürger bereits mit dem vollendeten 12. Lebensjahr in der Lage sein sollen, sich anhand eines amtlichen Identifikationsausweises (Personalausweis) auszuweisen.
- Die Kosten für den Personalausweis soll zukünftig vom Staat getragen werden.
- Wir treten für die jederzeitige Ausweispflicht ein. Dies bedeutet das der Personalausweis jederzeit mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen auszuhändigen ist.
- Es soll zukünftig **ausschließlich** der Personalausweis oder der Reisepass zum Nachweis der Identifikation zulässig sein (keine Führerscheine, Schülerscheine etc.)

4.2 Wir stehen für bessere Arbeitsbedingungen sowie für eine bessere Bezahlung für Polizei, Bundespolizei, Zoll und weitere Behörden im Zuständigkeitsbereich für die Innere Sicherheit Deutschlands.

Die Polizei ist zurzeit mit ihren Aufgaben in Deutschland überfordert. Sie kann den Schutz des Volkes nicht mehr gewährleisten. Stattdessen baut der Staat immer mehr Polizeistellen ab und macht es schwieriger denn je, in diesen Beruf einzusteigen. Deshalb fordern wir:

Mehr und besser zielgerichtete Eingriffsbefugnisse.

Das Gehalt der Polizei soll bundesweit einheitlich ausgerichtet sein. Um Benachteiligungen auszuschließen, soll das Bundesland mit den derzeit höchsten Gehältern als Richtlinie gelten.

Höhere Gehälter und bessere Gesundheitsfürsorge.

Bessere und effizientere Ausrüstung für Polizeieinsätze.

Eine Vereinfachung und Minimierung des Verwaltungsaufwandes.

Mehr staatlichen Rückhalt und Unterstützung.

Da dies unseren Notstand bei der Polizei noch nicht beheben würde, müssen wir mehr Stellen schaffen und unsere Polizei in allen Bereichen entlasten! Dazu zählt auch, dass unsere Soldaten die Polizisten in Polizeiuniformen bei Veranstaltungen und Gefahren unterstützen. Die Befehlsgewalt obliegt wie bisher der Polizei.

Auch beim Zoll herrscht permanenter Personalmangel. Derzeit fehlen bundesweit ca. 3.000 Bedienstete.

Dies führt nicht selten zu sehr hohen physischen sowie psychischen Belastungen, die häufig in Krankheiten münden. Somit kann eine ordnungsgemäße Kontrolle beim Zoll nur noch bedingt durchgeführt werden und gefährdet unser aller Allgemeinwohl.

Die derzeitigen Gehälter stehen nicht mehr im Verhältnis zur Aufgabennorm. Das Renteneintrittsalter wurde auf 67 Jahre angehoben.

Bei der Justiz verhält es sich ähnlich. Bedienstete werden häufiger tätlichen Angriffen ausgesetzt als noch vor einigen Jahren. Dies ist dem akuten Personalmangel zuzuschreiben. Einstellungen finden kaum noch statt. Und wenn doch, dann meist nur im mittleren Dienst, der völlig unterbezahlt ist. Das Renteneintrittsalter ist auch bei der Justiz auf 67 Jahre angehoben worden.

Wir werden diese Missstände nicht länger hinnehmen und setzen uns für diese Berufsgruppen in jeder uns möglichen Form ein.

Weiterhin treten wir für den Auf- und vor Allem Ausbau des Zivilschutzes (Feuerwehr, Rettungsdienste, THW) zur Stärkung der Inneren Sicherheit bei Katastrophensituationen, Großschadensereignissen und Terrorlagen ein.

Wir müssen endlich verstehen, dass unsere Feuerwehr täglich das Leben vieler Menschen rettet, sei es nun bei der Bekämpfung von Bränden oder als Ersthelfer bei Unfällen, Katastrophen oder Ähnlichem.

Die seelische und körperliche Belastung, die mangelnde Ausrüstung und die vielen Nachwuchsprobleme machen den Job schwierig. Damit wir nicht später ohne Rettungskräfte dastehen, muss sich dringend etwas ändern!

Wir fordern als Partei:

- zweckmäßige Ausrüstung für die Feuerwehr und Rettungskräfte.
- Fahrzeuge die den heutigen Ansprüchen genügen müssen.
- volle staatliche- und politische Unterstützung.
- gerechtere Löhne für die harte Arbeit der Feuerwehr- und Rettungskräfte.

Da das alles noch nicht genug ist, um die Nachwuchsprobleme der Feuerwehr zu beheben, setzen wir uns für einen Bürgerdienst ein.

4.3 Private Sicherheitsdienste sollen verstärkt im Bereich der Inneren Sicherheit Deutschlands einbezogen werden (z. B. Übernahme des Schutzes von besonders gefährdeten Objekten durch staatliche Beilehung). Die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs - und Ermittlungsbehörden einerseits und dem privaten Sicherheitsgewerbe soll intensiviert und professioneller gestaltet werden. Wir setzen uns dafür ein, dass Angehörige und Mitarbeiter vorstehender Behörden und Organisationen im Einsatz besonders vor Angriffen auf Leben und Gesundheit geschützt werden.

Deshalb sollen Angriffe jedweder Art und Intensität, sowie die Behinderung von Amtshandlungen von Behörden und Behinderung von Rettungsmaßnahmen (z. B. Gaffen, rechtswidriges Fotografieren etc.) mit einer Haftstrafe von bis zu 5 Jahren oder einer hohen Geldstrafe geahndet werden.

Angehörige des privaten Sicherheitsgewerbes sind darin einbezogen, wenn diese im öffentlich-rechtlichen Bereich tätig werden (z. B. bei staatlicher Beilehung). Wir treten verstärkt dafür ein, die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Bediensteten wieder an erste Stelle zu stellen und diese nicht von finanziellen und oder logistischen Bedingungen abhängig zu machen.

Wir beabsichtigen, einen Fond einzurichten, aus dem Hinterbliebene eines im Einsatz getöteten Angehörigen schnell und komplikationslos sozial abgesichert und entschädigt werden können.

Wir werden uns dafür einsetzen und stark machen, dass die in Deutschland linksextremistische sowie rechtsextremistische Gruppierungen als Terrororganisation eingestuft und entsprechend verboten werden.

Ferner soll das Betreiben von Internetplattformen (z. B. indimedia.org) oder die mediale Mitarbeit auf solchen Plattformen wie auch die finanzielle Unterstützung dieser, auf denen zur Begehung von extremistischen Straftaten aufgerufen wird, mit einer Haftstrafe, je nach Schwere der Tat, bis zu zehn Jahren juristisch verfolgt werden.

Wir treten zur Steigerung und Effektivität der behördenübergreifenden Zusammenarbeit für die Bildung einer dauerhaften Task-Force zur Bekämpfung der Schwerstkriminalität (wie Menschenhandel, Drogenschmuggel und - Handel, Waffenschmuggel und - Schieberei, etc.) sowie der Clan - Kriminalität in Deutschland ein.

Diese Formen der Kriminalität finden grenzüberschreitend statt (europaweit und weltweit) und erfordern eine komplikationslos Bündelung von Kernkompetenzen der entsprechenden Behörden. Ferner greifen diese entsprechenden kriminellen Strukturen die freiheitlich-demokratische Grundordnung an und höhlen diese aus. Diese Task-Force soll sich zusammensetzen aus Ermittlern des BKA, der Bundespolizei, des Zoll, der Landeskriminalämter, des Verfassungsschutzes und bei grenzüberschreitender Struktur auch dem Bundesnachrichtendienst. Federführend soll hierbei das BKA unter Aufsicht des Generalbundesanwaltes sein. Für behördliche Zugriffsmaßnahmen soll hierbei die Sondereinheit GSG 9 der Bundespolizei verantwortlich sein. Hierfür ist diese Sondereinheit personell wie ausrüstungs- und materialtechnisch massiv aufzustocken und auszustatten, um Straftätern und Strukturen dieser Kriminalitätsformen endlich im Vorteil zu sein, und nicht stets einen Schritt dahinter.

4.4 Länderpolizei, Bundespolizei, Zoll, Private Sicherheitsdienste, Zivilschutz

Länderpolizei

Wir treten für eine quantitativ und qualitativ stark verbesserte Personalstruktur bei den Länderpolizeien ein.
Es müssen mehr Polizeieinsatzkräfte für den Bürger erkennbar auf den Straßen und im öffentlichen Räumen präsent sein

Maßnahmen

Auch für eine wesentliche Verbesserung der Bezahlung setzen wir uns ein.
Jeder Angehörige einer Landespolizei hat die Ausrüstung zu bekommen welche er für seinen Einsatzbereich benötigt.

Hierbei seien explizit Schutzausrüstungen wie persönlich angepasste Schusswesten, Helme, etc. genannt.

Der Zustand, dass sich Polizisten eben gerade überlebenswichtige Schutzausrüstungen privat beschaffen müssen ist ein unhaltbarer Zustand!

Wir stehen dafür, dass geleistete Überstunden zu mindestens 75 % durch Freizeitausgleich und max. 25 % durch finanziellen Ausgleich abgegolten werden, eine mentale und körperliche Erholung ist zum Erhalt der psychischen und physischen Leistungsfähigkeit und somit der Einsatzbereitschaft elementar wichtig.

Die Schießausbildung und das einsatzbezogene Schießtraining kommen viel zu kurz.

Dies sorgt für einen unsicheren Umgang mit der Schusswaffe und anderen Einsatzmitteln (Pfefferspray, Taser, Schlagstock) und erhöht die Eigen- und Fremdgefährdung enorm.

Wir treten für eine den Anforderungen des Außendienstes genügende Waffenausbildung und der einsatzbezogenen Fortbildung ein, in dem jede (r) bewaffnete Polizist (-in) im Außendienst mindestens 1 x pro Monat mindestens 1 Tag an einer einsatzbezogenen theoretischen und praktischen Fortbildung in der Handhabung und Anwendung der Schusswaffe nachweislich teilnehmen muss.

Wir stehen dafür, dass jeder Polizeibeamte mit abgeschlossener Laufbahnprüfung das Recht hat, auch im privaten Bereich seine Dienstwaffe zu führen. Dies betrifft insbesondere die Freizeit und Urlaub (im Inland).

Ein Polizeibeamter ist berechtigt, teilweise verpflichtet sich bei gegenwärtigen Straftaten in den aktiven Dienst zu versetzen, um diese wenn möglich zu verhindern oder zu verfolgen.

Unbewaffnet ist dies mit einem enormen Risiko für die eigene Gesundheit und das eigene Leben verbunden. Aus dienstrechtlichen und menschlichen Gründen ist dies einem Polizeibeamten nicht zumutbar. Der Dienstherr hat eine Fürsorgepflicht.

Wir beabsichtigen dem Wählerwillen folgend zu regeln, dass notwendige polizeiliche Großeinsätze (z. B. Fußballspiele, Europa – und Weltmeisterschaften) nicht ausschließlich durch Steuergelder finanziert werden, sondern dass sich die jeweiligen Veranstalter mit mindestens 50 % an den Kosten beteiligen.

Bundespolizei

Wir treten für eine quantitativ und qualitativ stark verbesserte Personalstruktur bei der Bundespolizei ein. Insbesondere in der Grenzüberwachung, der Bekämpfung von organisierter und Schwerstkriminalität, der Terrorabwehr und der Sicherung von Luftfahrt und Schienenverkehr über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinaus ist eine personelle Aufstockung und die Verbesserung von Ausrüstung, Material, Fahrzeuge etc. nach Jahren der Sparflammenpolitik der derzeitigen Regierung zwingend und in hohem Maße notwendig.

Maßnahmen

>Die Maßnahmen bei der Bundespolizei sind identisch der Maßnahmen der Landespolizei<

Zoll

Wir treten für eine quantitativ und qualitativ stark verbesserte Personalstruktur beim Zoll ein.

Insbesondere in der Grenzüberwachung, der Bekämpfung von organisierter und Schwerstkriminalität, der Bekämpfung von Schmuggel, Menschenhandel und Schwarzarbeit ist eine personelle Aufstockung und die Verbesserung von Ausrüstung, Material, Fahrzeuge etc. nach Jahren der Sparflammenpolitik der derzeitigen Regierung zwingend und in hohem Maße notwendig.

Maßnahmen

>Die Maßnahmen bei der Bundespolizei sind identisch der Maßnahmen der Landespolizei.

Ausgenommen ist jedoch folgender Absatz:

Wir stehen dafür, dass jeder Polizeibeamte mit abgeschlossener Laufbahnprüfung das Recht hat, auch im privaten Bereich seine Dienstwaffe zu führen. Dies betrifft insbesondere die Freizeit und Urlaub (im Inland).

Ein Polizeibeamter ist berechtigt, teilweise verpflichtet sich bei gegenwärtigen Straftaten in den aktiven Dienst zu versetzen, um diese wenn möglich zu verhindern oder zu verfolgen.

Unbewaffnet ist dies mit einem enormen Risiko für die eigene Gesundheit und das eigene Leben verbunden.

Aus dienstrechtlichen und menschlichen Gründen ist dies einem Polizeibeamten nicht zumutbar. Der Dienstherr hat eine Fürsorgepflicht.

Wir beabsichtigen dem Wählerwillen folgend zu regeln, dass notwendige polizeiliche Großeinsätze (z. B. Fußballspiele, Europa – und Weltmeisterschaften) nicht ausschließlich durch Steuergelder finanziert werden, sondern dass sich die jeweiligen Veranstalter mit mindestens 50 % an den Kosten beteiligen.

Private Sicherheitsdienste

Wir treten dafür ein, dass private Sicherheitsdienste enger mit den Behörden bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit Deutschlands einbezogen.

Private Sicherheitsdienste haben in den letzten Jahren vermehrt Aufgaben von Behörden durch staatliche Beileihung übernommen und leisten hierbei einen großen Beitrag zur Inneren Sicherheit und zur Entlastung der Behörden.

Wir setzen uns dafür ein, dass hierfür die Ausbildung im privaten Sicherheitsgewerbe qualitativ verbessert wird.

Wir beabsichtigen, für jegliche Tätigkeit (ob als Unternehmer oder Mitarbeiter) im privaten Sicherheitsgewerbe als Grundvoraussetzung eine 3 jährige theoretische und praktische Ausbildung mit einer IHK Prüfung (schriftlich, mündlich und praktisch) zur „SICHERHEITSKRAFT IHK“ einzuführen.

Die Unterweisung nach §34a GewO soll umgehend ungültig werden.

Die IHK - Sachkundeprüfung nach §34a GewO soll nur bis zur Einführung o. g. staatlich anerkannter Ausbildung überbrückend zulässig sein.

Allen Inhabern der Sachkunde nach §34a GewO, die den Nachweis bis 7 Jahre vor Festlegung dieser Regelung erbracht haben und in dieser Zeit nachweislich ununterbrochen im privaten Sicherheitsgewerbe tätig waren, wird die Qualifikation „Sicherheitskraft IHK“ anerkannt.

Die Qualifizierung zur „Sicherheitsfachkraft“ hat auch dieser Personenkreis zu absolvieren.

Zusätzliche Qualifikationen im privaten Sicherheitsgewerbe sollen sein:

Sicherheitsfachkraft - Objektschutz IHK (1Jahr)

Sicherheitsfachkraft - Veranstaltungsschutz IHK (1Jahr)

Sicherheitsfachkraft - Geld -/Werttransport IHK (1Jahr)

Sicherheitsfachkraft - Personenschutz IHK (2 Jahre)

Sicherheitsfachkraft - Maritimer Schutz IHK (2 Jahre)

Sicherheitsfachkraft - Schutz von Asylbewerber – und Flüchtlingsheimen IHK (2 Jahre)

Sicherheitsfachkraft - Ladendetektiv IHK(1Jahr)

Sicherheitsfachkraft - Schutz von öffentlichen Bereichen und Objekten IHK (2 Jahre)

Für die Qualifizierung zur Sicherheitsfachkraft IHK soll eine Aufbauausbildung von mindestens 1 Jahr notwendig sein, und auch die Anschlussqualifizierung soll durch eine theoretische, mündliche und praktische Prüfung durch die IHK abschließen.

Es ist aus unserer Sicht dem Bürger und in der Folge auch Behörden wie der Polizei etc. nicht zu vermitteln, dass jemand zum Erlernen des Backens von Brötchen 3 Jahre Ausbildung zum Bäcker durchlaufen muss, ein Sicherheitsmitarbeiter (wo es um Schutz von Sachwerten, Gesundheit und Leben geht) aber bereits mit einer 5-tägigen Unterweisung bei der IHK in den meisten Tätigkeitsfeldern des privaten Sicherheitsgewerbes tätig werden kann.

Das Berufsbild „Meister für Schutz und Sicherheit IHK“ soll zunächst die Grundqualifikation zur „Sicherheitskraft IHK“ mit einer Anschlussqualifizierung zur „Sicherheitsfachkraft IHK“ beinhalten und in der Folge durch ein weiteres Ausbildungsjahr die Ausbildungsbefähigung im privaten Sicherheitsgewerbe möglich machen.

Eine selbstständige Tätigkeit als Sicherheitsunternehmer soll erst ab der staatlich anerkannten Ausbildung „Meister für Schutz und Sicherheit IHK“ möglich sein.

Alle Inhaber einer Gewerbeerlaubnis für das private Sicherheitsgewerbe, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen bei Einführung dieser Regelung selbstständig und strafrechtlich wie gewerberechtlich unauffällig waren, müssen die Qualifikation zum „Meister für Schutz und Sicherheit“ nicht erbringen, alle anderen haben die Ausbildung und Qualifikation zu absolvieren.

Auch für eine bessere Bezahlung setzen wir uns ein und beabsichtigen den Lohn entsprechend der Qualifikation erheblich zu erhöhen sowie regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen.

Sicherheitsdienstleistungen, bei den die Beschäftigten Gesundheit und Leben riskieren, dürfen nicht im Niedriglohnsektor bleiben!

Auch bei Sicherheitskräften, welche im bewaffneten Dienst eingesetzt sind, greift die einsatzbezogene Aus- und Fortbildung an der Waffe viel zu kurz.

Wir setzen uns dafür ein, dass Berufswaffenträger im privaten Sicherheitsgewerbe wie behördliche Waffenträger mindestens 1 mal im Monat für mindestens 1 Tag an einer einsatzbezogenen Schießausbildung bei einer hierfür behördlich geprüften und zugelassenen Stelle (nicht betriebsintern) teilnehmen und die Teilnahme nachweisen müssen.

Wir setzen uns dafür ein, dass private Sicherheitsdienste auch vermehrt in bewaffneten Einsatzbereichen tätig werden können, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

5.0 Waffenrecht

„Ein Staat ist immer nur so frei wie sein Waffengesetz!“

(Zitat von Gustav Heinemann (SPD), ehemaliger Bundespräsident)

Grundsätze

Das Waffengesetz sowie die Umsetzungsvorschriften (AWaffV, WaffVwV) bedürfen grundlegender Überarbeitung.

Darin enthaltene waffenrechtliche Bestimmungen sind überwiegend nicht zielführend im Hinblick auf durch den Gesetzgeber durchgeführte Gesetzesverschärfungen unter dem Deckmantel der Terrorbekämpfung und der Kriminalitätsbekämpfung bei Straftaten mit und in Verbindung mit Waffen.

Viele waffenrechtliche Bestimmungen und Verbote sind unpräzise ausgedrückt und nur schwer verständlich, und lassen aus diesem Grund weiträumige Auslegungen und Interpretationen der für waffenrechtliche Erlaubnisse zuständigen Sachbearbeiter der Waffenbehörden zu, welche überwiegend zum Nachteil der legalen und gesetzestreuen Waffenbesitzer ausgelegt werden.

Waffenrechtsverschärfungen des Gesetzgebers haben seit den zweifellos tragischen Amokläufen von Erfurt und Winnenden ausschließlich legale und gesetzestreue Waffenbesitzer getroffen, und führten zu enormen Belastungen unterschiedlichster Art.

Das Ziel der Stärkung der Inneren Sicherheit in Deutschland (Illegaler Waffenbesitz, Verminderung der Anzahl von Straftaten mit illegalen Waffen, Verhinderung von Terrorgefahr und Terroranschlägen) wurde gänzlich verfehlt.

Der Grund: Kriminelle halten sich weder an Waffengesetze noch an sog. Waffenverbotszonen.

Der legale und gesetzestreue Waffenbesitzer stellt in Deutschland für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinerlei Gefahr dar, Straftaten mit legalen (Schuss)Waffen liegen laut BKA - Statistik im unteren einstelligen Prozentbereich (dabei mit eingerechnet sind Suizide, welche mit legalen Schusswaffen begangen wurden, allerdings sind Suizide nach geltendem Recht keine Straftaten).

Von der Regierung durchgeführte Verschärfungen des Waffenrechts führten zu einer unzumutbaren Kriminalisierung und Gängelung von legalen Waffenbesitzern und haben zu einer massiven Stärkung der Wehrlosigkeit von Bürgern geführt, und dies obwohl der Staat nicht mehr in der Lage ist, die Bürger in Deutschland adäquat zu beschützen!

Die ständigen, größtenteils widersinnigen und nicht zielführenden verschärfenden Änderungen des Waffengesetzes in Verbindung mit reißerischer und überwiegend unqualifizierter Berichterstattung der Medien haben zu der derzeit herrschenden Waffenphobie in der Öffentlichkeit maßgeblich beigetragen. Dies ist aus unserer Sicht nicht länger zu akzeptieren!

Wir treten dafür ein, dass deutsche Waffenrecht NICHT durch die Europäische Union in Brüssel bestimmen zu lassen, sondern die Gesetzgebung ausschließlich in der Kompetenz des jeweiligen Mitgliedslandes der Europäischen Union zu belassen (weniger Brüssel ist mehr).

Wir treten für eine Überarbeitung, Vereinfachung und Präzisierung des Waffengesetzes sowie der Umsetzungsvorschriften (AWaffV und WaffVwV) ein.

Wir beabsichtigen, das Deutsche Waffenrecht zu liberalisieren und zu vereinfachen.

Wir treten dafür ein, dass das Grundrecht (eigentlich Menschenrecht) auf Selbstverteidigung bei Angriffen auf gesetzlich geschützte Rechtsgüter als Grundbedürfnis zum Waffenerwerb gesetzlich aufgenommen wird.

Wir treten dafür ein, dass das Recht auf (Schuss)Waffenerwerb als Grundrecht eines jeden volljährigen-zuverlässigen- gesetzestreu- Bürger im Grundgesetz aufgenommen wird.

Das Grundrecht auf Eigentum greift hier eindeutig mehr als zu kurz!

Wir beabsichtigen, sinnlose (weil größtenteils wirkungslos) Verbote und Regelungen aus dem Waffengesetz und anderen Rechtsgrundlagen zu streichen.

Hierzu zählt z.B.:

- keine temporären oder dauerhaften Waffenverbotszonen (außer wie bisher bei öffentlichen Veranstaltungen, Demonstrationen, Aufzügen etc.), diese dienen lediglich als weitere Erleichterung für behördliche anlasslose Personenkontrollen
- Streichung des Führverbotes von Einhandmessern und Multitools mit einem integrierten Einhandmesser
- Verhinderung bzw. Streichung des geplanten Führverbotes von Messern mit einer feststehenden Klinge über 6 cm (wie es derzeit geplant ist)
- Freigabe des anerkannten sportlichen IPSC - Schießens (Schießsportordnungen des BDS = Bund Deutscher Schützen) nach internationalen Regeln, ohne dass diese durch das Deutsche Waffengesetz und Umsetzungsvorschriften eingeschränkt werden
- Streichung des Verbots des Anbaus von Leuchtmitteln zum Anstrahlen von Zielen an Schusswaffen (mit Ausnahme Laserlichtmodule und anderen Nachtzielfernhilfen)

Aufzählung nicht abschließend!

Wir beabsichtigen, die Ausbildung in der staatlich anerkannten Waffensachkunde bei den hierfür bestimmten Stellen bedürfnisunabhängig generell zu verlängern auf 7 Tage (4 Tage Theorie, 2 Tage Praxis, 1 Tag Prüfung)

Ausbildungen und Prüfungen in der Waffensachkunde sollen waffenbehördlich überwacht und kontrolliert werden.

Ferner beabsichtigen wir, verpflichtend eine Vorbereitungsausbildung auf die IHK -Fachkundeprüfung (Waffenhandel) bei einer dafür behördlich geprüften und zugelassenen Stelle einzuführen mit der Gesamtdauer von 2 Wochen (1 Woche Theorie und Praxis, 1 Woche Praktikum im Waffenhandel).

Wir stehen für die Freigabe der Ausbildung im Verteidigungsschießen für jeden zuverlässigen, in seiner Persönlichkeit geeigneten und gesetzestreu- Bürger ab 21 Jahre, unabhängig vom Innehaben eines Waffenscheines.

Wir treten für eine Waffenführerlaubnis von erwerbserlaubnispflichtigen Schusswaffen durch Waffenschein für zuverlässige, in der Persönlichkeit geeignete und gesetzestreue Bürger ab 21 Jahre zum Bedürfnis der Selbstverteidigung bzw. des Selbstschutzes ein, wenn:

- die betreffende Person sachkundig oder fachkundig ist.
- die betreffende Person eine entsprechende Ausbildung bei einer dafür behördlich geprüften und zugelassenen Stelle mit Erfolg absolviert hat.
- die betreffende Person pro Halbjahr mindestens einmal an einer theoretischen und praktischen Fortbildung im Verteidigungsschießen von mindestens 2 Tagen bei einer dafür behördlich geprüften und zugelassenen Stelle erfolgreich absolviert.
- der Erlaubnisinhaber eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachweist (Voraussetzung zur Erteilung eines Waffenscheines).
- der Erlaubnisinhaber eingehend und regelmäßig (mindestens 1 x jährlich) behördlich auf Zuverlässigkeit

und persönliche Eignung überprüft wird.

Wir beabsichtigen, dass durchzuführende waffenrechtliche Regelüberprüfungen auf Zuverlässigkeit und persönliche Eignung, sowie Lagerungskontrollen zukünftig für den legalen Waffenbesitzer kostenlos erfolgen.

Wir treten dafür ein, dass altertümliche Schusswaffen (z. B. Vorderlader Waffen etc.) weiter frei ab 18 Jahren erworben werden dürfen und nicht erwerbserlaubnispflichtig werden (so ist es aktuell geplant), und das dauerhaft unbrauchbar gemachte Schusswaffen nicht registrierungspflichtig werden (auch dies ist derzeit geplant).

Wir treten dafür ein, den „Kleinen Waffenschein“ zum Führen von Schreckschusswaffen (SSW) beizubehalten, für das Schießen an Silvester (ausschließlich) mit pyrotechnischer Munition soll aber keine behördliche Schießerlaubnis gem. §12 Abs. 4 WaffG mehr notwendig sein. Dafür soll eine Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ vom Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig erfolgen.

Jäger

Wir treten für die generelle Freigabe von Schalldämpfern für Langwaffen bei Hobby - und Berufsjägern ein (Unfallverhütung Schädigung des Gehörs).

Wir beabsichtigen, die Magazinbegrenzung bei halbautomatischen Langwaffen für Jäger (derzeit 2 Schuss Magazine) zu streichen.

Ferner stehen wir dafür, die Kontingentierung auf 2 Kurzwaffen zu streichen.

Wir beabsichtigen die Streichung der gesetzlichen Vorgabe „bedürfnisumfassender Zweck oder im Zusammenhang damit stehend“. Dies bedeutet, dass ein Jäger seine genehmigten Waffen, auch z. B. zum sportlichen Schießen einsetzen darf.

Sportschützen

Auch hier stehen wir dafür ein, (derzeit geplante) Magazinbegrenzungen bei halbautomatischen Kurz- und Langwaffen generell zu streichen.

Wir beabsichtigen, die Kontingentierung von erwerbserlaubnispflichtigen Kurz- und Langwaffen generell zu streichen.

Wir treten ein für die Aufhebung des sog. Erwerbss Streckungsgebotes (2/6 Regel = pro Halbjahr dürfen nur 2 erwerbserlaubnispflichtige Schusswaffen erworben werden).

Wir beabsichtigen die Streichung der gesetzlichen Vorgabe „bedürfnisumfassender Zweck oder im Zusammenhang damit stehend“. Dies bedeutet, dass ein Sportschütze seine genehmigten Waffen auch zur Jagd (wenn gültiger Jagdschein vorhanden) oder auch im Rahmen des Selbstschutzes einsetzen bzw. führen darf.

Sammler

Wir treten ein für die Streichung der gesetzlichen Vorgabe der Definition von Sammelgebieten.

Wir beabsichtigen ins Waffengesetz aufzunehmen, dass es zum Sammeln von erwerbserlaubnispflichtigen Schusswaffen keinen finanziellen Budgetnachweis erfordert (Ziel ist die Einschränkung behördlichen Ermessens).